

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 22. Juni 2010

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
15. 6. 10	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)	417
15. 6. 10	Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung	422
15. 6. 10	Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes und anderer berufsrechtlicher Vorschriften	427
18. 5. 10	Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg	432
5. 5. 10	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	433
10. 5. 10	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bauprüfverordnung – BauPrüfVO), über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO) und zur Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium sowie der Hersteller- und Anwenderverordnung LBO	446
10. 5. 10	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	464
29. 5. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ErosionsSchV)	457
8. 6. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte im Sektor Obst und Gemüse (GMO-Obst- und Gemüse-Landesverordnung)	464
9. 6. 10	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung	465
20. 5. 10	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen«	464

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrnwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Vom 15. Juni 2010

Der Landtag hat am 9. Juni 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Frei-

staat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 17 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Juni 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

RAU	PROF. DR. REINHART
RECH	STÄCHELE
PFISTER	GÖNNER

**Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrenwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107 b des Beamtenver-

sorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92 b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels abgegolten werden.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Dienstherrenwechsel

¹Ein Dienstherrenwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. ²Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. ³Für landes- und bundesinterne Dienstherrenwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abschnitt 2

Versorgungslastenteilung

§ 3

Voraussetzungen

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrenwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) ¹Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrenwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. ²Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

§ 4

Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) ¹Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und einem Bemessungssatz. ²Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahrs: 15 %,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahrs: 20 %,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahrs: 25 %.

³Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) ¹Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. ²Hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. ³Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz 1 unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

§ 5

Bezüge

(1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.

(2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.

(3) ¹Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrnwechsel zustehen würde. ²Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

§ 6

Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. ²Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zurückgelegten Zeiten. ³Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

§ 7

Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) ¹Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. ²Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

§ 8

Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrags durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. ²In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende

Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen

§ 9

Ersetzung von § 107b BeamtVG

¹§ 107b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. ²Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrags begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrags ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

§ 10

Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrags eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrags geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.
2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.
3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung vermindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.

(2) Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstattungsrelevanter Umstände.

§ 11

Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrags eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrags entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.

2. Liegen mehrere Dienstherrnwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.

3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalls durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. ²Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalls geleistet werden. ³Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalls ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) ¹Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. ²§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrags

¹Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrags ein weiterer Dienstherrnwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107b BeamtVG erstattungspflichtigen Dienstherrn § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den letzten Dienstherrnwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. ²Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

*Quotelung ohne Erstattungspflicht
nach § 107b BeamtVG*

¹Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrags Dienstherrenwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherren abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrags verpflichteten Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. ²Satz 1 gilt nur für Dienstherrenwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrags bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

§ 14

Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92b SVG.

§ 15

Fortgeltung der § 107c BeamtVG und § 92c SVG

§ 107c BeamtVG und § 92c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Kündigung

¹Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. ³Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. ²Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berlin, den 26. Januar 2010

Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Harald Wolf

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 16. Dezember 2009
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 16. Dezember 2009
Christine Lieberknecht

Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung

Vom 15. Juni 2010

Der Landtag hat am 9. Juni 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird folgender Teilsatz angefügt:
»sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften.«
 - b) In Nummer 6 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften.«
2. § 2 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
»Bei Beteiligungen von Hochschulen an Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent gilt § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.«
3. § 13 Abs. 6 Satz 7 Halbsatz 2 wird gestrichen.
4. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Bachelor-Studiengängen« die Worte »und Staatsexamensstudiengängen« eingefügt.
5. § 49 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
»Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Anstellungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhältige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhältigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. Unterhältig beschäftigte Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungs-

verhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen. Im Anstellungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. § 50 Abs. 2 findet mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1 keine Anwendung. Unterhältig beschäftigte Professoren gelten als Hochschullehrer im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; sie sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 4; sieht die Grundordnung ein aktives oder passives Wahlrecht vor, so wird es in der Mitgliedergruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgeübt. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung in entsprechender Anwendung der nach § 44 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.«

6. Nach § 53 wird folgender § 54 eingefügt:

»§ 54

Dienstaufgaben der Leiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinika

Tätigkeiten und Leistungen der Leiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinika, die auf Anforderung von öffentlicher Stelle erbracht werden, zählen zu den Dienstaufgaben. Dies sind insbesondere Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen. Über die Abgeltung der in Anspruch genommenen Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben werden zwischen dem Wissenschaftsministerium und den anfordernden Ressorts Vereinbarungen getroffen.«

7. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte »Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung« werden durch die Worte »Beruflich Qualifizierte« ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchst. d werden die Worte »nach § 14 des Schulgesetzes« durch die Worte »im Sinne von § 14 des Schulgesetzes« ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 werden die Worte »eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung« durch die Worte »ein Beratungsgespräch an einer Hochschule« ersetzt.

- ddd) Die Worte »für ein Studium in einem ihrer beruflichen Fortbildung fachlich entsprechenden Studiengang« werden durch die Worte »für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt« ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Fortbildungen; es kann allgemeinverbindlich festlegen, welche beruflichen Fortbildungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Meisterprüfung gleichwertig sind; diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Amtsblatt zu veröffentlichen.«
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »Beruflich Qualifizierte, die
1. eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben sowie über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung verfügen, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich, und
 2. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule erbringen,
- können die Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt, durch das Bestehen einer besonderen Prüfung erwerben; Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushaltes und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person kann bei fachlicher Entsprechung gemäß Nummer 1 mit bis zu zwei Jahren auf die Berufserfahrung nach Nummer 1 angerechnet werden.«
- bb) In Satz 4 wird das Wort »über« durch die Worte », insbesondere die fachliche Entsprechung der Studiengänge,« ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Eignungsprüfung« die Worte »für den Erwerb der Qualifikation für ein Hochschulstudium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang nach Absatz 2 Satz 1« eingefügt und die Angabe »des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1« durch die Angabe »des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1« ersetzt.
8. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 2 nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht.«
9. § 70 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
- »§ 55 Abs. 1 gilt entsprechend.«
10. In § 72 Abs. 1 werden nach der Angabe »§ 70 Abs. 2« die Worte »und 6 Satz 3« eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBI. S. 505, 511), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen« durch die Worte »Vergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (zentrales Vergabeverfahren)« und die Worte »Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen« durch die Worte »Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag)« ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Dienst« die Worte »sowie der Dualen Hochschule« angefügt.
2. In der Überschrift des 2. Abschnittes, in der Überschrift von § 2 a, in § 3 Satz 1, in der Überschrift des 3. Abschnittes sowie in § 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte »Verfahren der Zentralstelle« durch die Worte »zentrale Vergabeverfahren« ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »Artikel 15 des Staatsvertrages« durch die Angabe »Artikel 12 des Staatsvertrages« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe »nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages« durch die Angabe »im Sinne von Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages« ersetzt.
4. In § 2 a Abs. 1 Sätze 1 und 3 wird die Angabe »Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages« jeweils durch die Angabe »Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages« ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Stiftungsrat der ›Stiftung für Hochschulzulassung‹

Die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung wird nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet. Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer Stiftung ›Stiftung für Hochschulzulassung‹ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710). Der Vertreter des Landes im Stiftungsrat wird vom Wissenschaftsministerium bestimmt; die Vertreter der Hochschulen im Stiftungsrat werden nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des in Satz 2 genannten Gesetzes von der Hochschulrektorenkonferenz in Abstimmung mit den nach Landesrecht vorgesehenen Vertretungskörperschaften der Hochschulen bestellt. Vertretungskörperschaften im Sinne des Satzes 3 Halbsatz 2 sind die Rektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen sowie der Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg.«

6. § 5 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

»Soweit die Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 nicht unmittelbar für einzelne Studiengänge, Fächer oder Fächergruppen allgemeine Normwerte oder Bandbreiten festgelegt hat oder die Festsetzung den Hochschulen durch Satzung überlässt, setzt das Wissenschaftsministerium die Normwerte oder Bandbreiten fest.«

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In Studiengängen, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 festgesetzt ist, wird die Studienplatzvergabe nach Maßgabe der Sätze 2 bis 8 vorgenommen. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote) für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium) und
4. Bewerber, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerber, die einem auf Bundes-

ebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

Bewerber nach Satz 2 Nr. 4 werden nach ihrer Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend Absatz 2 ausgewählt. Die nach Abzug der Vorabquoten nach Satz 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden

1. zu 90 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
2. zu 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

vergeben. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Nicht nach Satz 2 in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Satz 4 vergeben. Wer den Quoten nach Satz 2 Nr. 2 und 3 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 4 zugelassen werden. Im Übrigen gelten Artikel 5 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 5, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Staatsvertrages sowie § 2 b entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 5 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 1 Nr. 1« jeweils durch die Angabe »Absatz 1 Satz 4 Nr. 1« ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 5 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

»6. Motivationsschreiben,

7. schriftliche Abhandlung (Essay).«

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 2 Nr. 3 bis 7 einzubeziehen.«

dd) In Satz 4 wird nach dem Wort »werden« folgender Halbsatz angefügt:

»; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich, insbesondere wenn der Aufwand außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung steht.«

c) In Absatz 3 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 1 Nr. 1« durch die Angabe »Absatz 1 Satz 4 Nr. 1« ersetzt.

8. In § 6 b wird die Angabe »§ 6 Abs. 2 und 4« durch die Angabe »§ 6 Abs. 2 bis 4« ersetzt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Serviceverfahren

Die Hochschule kann die Stiftung für Hochschulzulassung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Artikel 4 des Staatsvertrages zu unterstützen (Serviceverfahren). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Stiftung sind von diesen nach Maßgabe des Landesrechts und einer Rechtsverordnung gemäß § 11 vertraglich festzulegen.«

10. In § 9 Satz 2 werden die Worte »oder einer Stelle nach § 8 Abs. 1 Satz 1« gestrichen.

11. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages« durch die Angabe »Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages« ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 Satz 4« durch die Angabe »§ 6 Abs. 1 Satz 8« ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

»9. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach § 8.«

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

»Rechtsverordnungen nach Satz 2 Nr. 9 bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg.«

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages« durch die Angabe »§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2« ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. allgemeine Normwerte oder Bandbreiten für einzelne Studiengänge, Fächer oder Fächergruppen entsprechend § 5 Abs. 4 und 5 festzulegen oder die Hochschulen zu ermächtigen, eine solche Festlegung durch Satzung zu treffen,

2. das Rechenverfahren zur Anwendung der Normwerte zur Ermittlung der Aufnahmekapazität zu regeln,

3. weitere kapazitätsbestimmende Kriterien nach § 5 Abs. 4 festzulegen,

4. die Zulassungszahlen nach §§ 3 und 5 festzusetzen, soweit die Festsetzung durch Satzung nicht den Hochschulen überlassen worden ist.«

Artikel 3

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

»Bei Beteiligungen eines Universitätsklinikums an einem Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent gilt § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Universitätsklinik.«

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das Wissenschaftsministerium kann Dritte mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse einer Universitätsklinik nach den Absätzen 1 und 3 beleihen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum, der Universität und dem Dritten. Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen zu treffen

1. zu Gegenstand, Umfang und Dauer der Beleihung;

2. zur Sicherung der sachgerechten Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 und zur Sicherung eines angemessenen Einflusses des Universitätsklinikums und der Universität auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die Gegenstand der Beleihung sind;

3. zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Beliehenen;

4. zur Abwicklung für den Fall der Beendigung der Beleihung;

5. zur Haftungsfreistellung des Universitätsklinikums, der Universität und des Landes für den Fall, dass diese aus einem Tun oder Unterlassen des Dritten in seiner Eigenschaft als Beliehener oder aus der Verwendung von auf die Universität oder das Universitätsklinikum hinweisenden Bezeichnungen für sich oder seine Einrichtungen einzeln oder gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden; die Stellung angemessener Sicherheiten oder der Nachweis sachlich geeig-

neten und in der Höhe angemessener Versicherungen ist zu vereinbaren.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; die Zustimmung wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg getroffen. Die Erteilung der Zustimmung und der Beleihungsakt sind miteinander zu verbinden; sie können mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die §§ 3 und 7 gelten für den Dritten, soweit er beliehen wurde, entsprechend; im Umfang seiner Beleihung gilt der Dritte als Teil des Universitätsklinikums. Der Beliehene finanziert sich durch eigene Mittel oder solche seiner Gesellschafter, ferner durch Entgelte, öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen; hierzu zählen auch Mittel für Forschung und Lehre. Die Finanzierung bestimmter Vorhaben, insbesondere Investitionen in die Infrastruktur, kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Satz 2 geregelt werden. Das Land trifft in Bezug auf den Beliehenen keine Anstaltslast und keine Gewährträgerschaft; dasselbe gilt für das Universitätsklinikum und die Universität. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Satz 2 ist zu regeln, ob und in welchem Umfang der Beliehene sich an der Ausbildung der Studierenden beteiligt. Soweit der Beliehene Pflichtlehrveranstaltungen für den vorklinischen oder den klinischen Teil des Studiums vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchführt, erhöht sich die jeweilige personal- oder patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend. Die Ausbildungsbeteiligung des Beliehenen bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht, sofern sie ausschließlich der Verbesserung von Studium und Lehre dient, insbesondere durch Verbesserung von Betreuungsrelationen oder durch Erbringung von Zusatzangeboten. Werden im Zuge der Beleihung kapazitätsrelevante Ressourcen (Personal, Betten) vom Universitätsklinikum auf den Beliehenen verlagert, ist im Rahmen der Vereinbarung nach Satz 2 sicherzustellen, dass durch die Verlagerung keine Absenkung bestehender Kapazitäten eintritt. Die Beleihung, ihr Gegenstand, ihr Umfang sowie ihre Dauer werden vom Wissenschaftsministerium im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht.«

2. § 8 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; die Funktion der Hauptversammlung im Sinne von § 84 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nimmt der Wissenschaftsminister wahr«.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Klinikumsvorstand« die Worte »mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums« eingefügt.

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Mitglieder nach Nummer 1 können sich durch Angehörige des jeweiligen Ministeriums vertreten lassen. Die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit nur der Amtsverschwiegenheitspflicht.«

Artikel 4

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 343, 355), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort »Hochschulreife« das Wort »oder« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Vorbildung« die Worte »oder der Qualifikation entsprechend § 59 Abs. 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes« eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Abs. 2 LHGebG entsprechend.«

Artikel 5

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Die Verordnung der Landesregierung über die staatliche Prüfung im Aufbaustudiengang Internationales Marketing an der Exportakademie der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen vom 17. Februar 1986 (GBI. S. 38),

2. die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung einer Exportakademie der Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 1998 (GBI. S. 533).

Artikel 6

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, soweit erforderlich, mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 9, der mit Wirkung

vom 6. Januar 2005 in Kraft tritt. Artikel 2 findet erstmalig zum Wintersemester 2010/2011 Anwendung mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der nach Artikel 2 Nr. 7 Buchst. a dieses Gesetzes geltenden Fassung, der erstmalig zum Sommersemester 2011 Anwendung findet.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Juni 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

RAU	PROF. DR. REINHART
RECH	STÄCHELE
PFISTER	GÖNNER

**Gesetz zur Änderung des
Landespflegegesetzes und anderer
berufsrechtlicher Vorschriften¹**

Vom 15. Juni 2010

Der Landtag hat am 9. Juni 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 18 Satz 1 werden die Worte »Ministerium für Arbeit und Soziales« jeweils durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.
- In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Ministeriums für Arbeit und Soziales« durch das Wort »Sozialministeriums« ersetzt.
- Der Siebte Abschnitt erhält folgende Fassung:

»Siebter Abschnitt

Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegeberufen,
die Pflege ergänzenden Berufen und
Gesundheitsfachberufen

§ 19

Ausführung des Altenpflegegesetzes

(1) Der theoretische und praktische Unterricht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung wird an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft nach § 3 Abs. 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) vermittelt.

(2) Anerkennungsvoraussetzung für Schulen in freier Trägerschaft ist ergänzend zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltPflG, dass die Leitung der Schule und die Lehrkräfte für die zu unterrichtenden Lernfelder fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich verfügen. Als ausreichend gilt die Zahl der Lehrkräfte, wenn der Umfang ihrer Beschäftigung im Wesentlichen den an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorzuhaltenden Unterrichtsdeputaten entspricht. § 24 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Das Kultusministerium und das Sozialministerium bestimmen gemeinsam in Bildungs- und Praxisplänen das Nähere zu den in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten. Praxispläne sind unter Beteiligung von Vertretungen der Schulen und der Träger der praktischen Ausbildung zu erarbeiten.

(4) Träger der praktischen Ausbildung können Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG sein, wenn sie

- Träger einer Altenpflegeschule sind oder mit mindestens einer Altenpflegeschule einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen abgeschlossen haben,
- mindestens drei Pflegekräfte mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz und davon mindestens eine Altenpflegerin oder einen Altenpfleger in Vollzeit oder in entsprechenden Teilzeitanteilen beschäftigen; diese Zahl erhöht sich bei mehr als zwei Schülerinnen oder Schülern um eineinhalb Pflegefachkräfte je zusätzliche Schülerin oder zusätzlichem Schüler,
- selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl in der stationären wie auch in der

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. Nr. L 93 S. 11).

ambulanten Pflege vermitteln; davon sollen mindestens 500 Stunden insbesondere auf gerontopsychiatrische Einrichtungen oder Abteilungen, Allgemeinkrankenhäuser oder Rehabilitationskliniken, Hospize sowie auf Einrichtungen der offenen Altenhilfe entfallen,

4. eine fachliche Anleitung im Umfang von mindestens 25 Stunden je Schulhalbjahr und Schülerin oder Schüler durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft gewährleisten und
5. an mindestens zwei Schulbesuchen pro Jahr und an der Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch die Schule mitwirken.

(5) Für die fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 AltPflG einzusetzen, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

(6) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des § 22 PSchG durch gemeinsame Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 26 Abs. 3 AltPflG zu bestimmen.

§ 20

Ausführung des Krankenpflegegesetzes

(1) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG vermittelt.

(2) Anerkennungsvoraussetzung für Schulen ist ergänzend zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KrPflG, dass die Leitung der Schule und die Lehrkräfte für die zu unterrichtenden Lernfelder fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich verfügen. Als ausreichend gilt die Zahl der Lehrkräfte, wenn der Umfang ihrer Beschäftigung im Wesentlichen den an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorzuhaltenden Unterrichtsdeputaten entspricht. § 24 KrPflG bleibt unberührt.

(3) Das Sozialministerium bestimmt in Lehr- und Bildungsplänen das Nähere zu den in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2755), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten. Praxispläne sind unter Beteiligung von Vertretungen der Schulen und der Träger der praktischen Ausbildung zu erarbeiten.

(4) Die Praxisanleitung gilt als sichergestellt, wenn die Träger der praktischen Ausbildung eine fachliche An-

leitung im Umfang von mindestens 25 Stunden je Schulhalbjahr und Schülerin oder Schüler durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft gewährleisten.

(5) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung nach § 13 KrPflAPrV wird als Prüfung mit zentral gestellten Aufgaben ausgestaltet. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bei den oberen Schulaufsichtsbehörden gemeinsam aus den Vorschlägen der Schulen ausgewählt.

(6) Das Sozialministerium kann eine Geschäftsstelle einrichten, der die Schulen ihre Vorschläge für die Prüfungsaufgaben übersenden. Die Geschäftsstelle prüft die Vorschläge und übermittelt sie den oberen Schulaufsichtsbehörden zur abschließenden Auswahl. In die Geschäftsstelle werden auf Vorschlag der oberen Schulaufsichtsbehörden und der Schulen aus dem Kreis der Leitungen und der Lehrkräfte der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Schulen für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege eine Geschäftsführung sowie drei weitere Personen für die Dauer von jeweils drei Jahren vom Sozialministerium berufen.

(7) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 20 Abs. 3 KrPflG zu bestimmen.

§ 21

Pflegeberufe nach Landesrecht

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Ausbildung, Prüfung und Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für Pflegeberufe, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, an staatlich anerkannten Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf die Schulen findet § 5 AltPflG entsprechende Anwendung. Eine Ausbildung in Altenpflegehilfe, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, ist durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
2. die Zugangsvoraussetzungen, das Auswahlverfahren,
3. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten,
4. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
5. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,

6. die Ausstellung von Zeugnissen,
7. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und
8. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

(3) Für eine Ausbildung in Berufen nach Absatz 1, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit es sich nicht um Schulen handelt, die dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegen.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung kann in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe vermittelt werden. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. Die Schule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die ausbildenden Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Vorschriften des Altenpflegegesetzes über das Ausbildungsverhältnis gelten entsprechend; tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 22

Umlage für Ausbildungsvergütungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung für den Beruf der Altenpflegehilfe von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG genannten Einrichtungen und Diensten Ausgleichsbeträge erhoben werden, wenn dies erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Die Heranziehung zu den Ausgleichsbeträgen ist unabhängig davon, ob in den Einrichtungen oder Diensten Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge darf den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Ausbildungsplatzangebots nicht übersteigen. Die Landesregierung ist verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung des Ausgleichsverfahrens zu überprüfen.

§ 23

Erprobung von Ausbildungsangeboten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Entwicklung oder der Weiterentwicklung von Pflegeberufen dienen, die in der Regelungszuständigkeit des Landes liegen, kann das Sozialministerium die Durchführung von Modellprojekten unter Abweichung von den Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 genehmigen, sofern das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Mo-

dellprojekte, die auch an öffentlichen Altenpflegehilfeschoolen stattfinden, sind gemeinsam mit dem Kultusministerium zu genehmigen.

(2) Zur zeitlich befristeten Erprobung der Stärkung der Pflegekompetenz in der Heilerziehungspflege kann das Sozialministerium die Durchführung von Modellprojekten genehmigen.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
 2. die Finanzierung des Modellprojekts,
 3. die Zugangsvoraussetzungen,
 4. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten,
 5. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
 6. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 7. die Ausstellung von Zeugnissen und
 8. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung,
- soweit die Abweichung dies erfordert.

§ 24

Ausbildungsbegleitender Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die in § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 genannten Schulen sowie die Schulen für bundesgesetzlich geregelte, mindestens zweijährige Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen können für Schülerinnen und Schüler, die einen Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand nachweisen, ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife vermitteln. Das Nähere regelt das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. den erforderlichen Zusatzunterricht in den allgemein bildenden Fächern und
2. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Bewertungsmaßstäbe, der Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, der Erteilung der Prüfungszeugnisse, der Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und der Möglichkeit der Wiederholung.

(2) Die Qualifikation der Lehrkräfte, die den Zusatzunterricht an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft erteilen, muss den Qualifikations-

anforderungen für Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsprechen.

§ 25

Fort- und Weiterbildung für Pflegeberufe

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Berufen der

1. Altenpflege,
2. Gesundheits- und Krankenpflege,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
4. Heilerziehungspflege und
5. Entbindungspflege

Weiterbildungen an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durch Rechtsverordnung zu regeln. Weiterbildungen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger an öffentlichen Fachschulen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Weiterbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
2. die Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
4. das Prüfungsverfahren,
5. die Ausstellung von Zeugnissen und
6. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung.

(3) Weiterbildungen nach Absatz 1 Satz 1, die die Förderung der Rehabilitation und der Integration von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen zum Ziel haben, können auch Angehörige pädagogischer Berufe einbeziehen.

(4) Sofern die Weiterbildung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erfolgt, ist sie durch gemeinsame Rechtsverordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zu regeln.

(5) Das Sozialministerium wird ermächtigt, das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt – durch Rechtsverordnung zu beauftragen, staatlich anerkannte Prüfungen nach Fortbildungen für Pflegeberufe abzunehmen und die Bildungsgänge durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über das Ziel der Bildungsmaßnahme, die Zulassung von Fortbildungsträgern und die Fortbildungsbezeichnung. Die Verwaltungsvorschrift muss Bestimmungen enthalten über die Dauer der Fortbildungsmaßnahme, die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden und der praktischen Unterwei-

sung, die Zugangsvoraussetzungen, die anrechenbaren Fehlzeiten und das Prüfungsverfahren. Weiterbildungen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger an öffentlichen Fachschulen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in den in Absatz 1 genannten Berufen, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden. Sofern sich diese Personen in einem Arbeitsverhältnis befinden, hat der Arbeitgeber sie bei der Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen. Weitergehende Anforderungen auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder zivilrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe können zeitlich befristet Weiterbildungsangebote erprobt werden, die erweiterte fachübergreifende Kenntnisse im Bereich medizinischen Grundlagenwissens sowie erweiterte Fertigkeiten zur Mitwirkung bei medizinischen Maßnahmen und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen vermitteln. Das Weiterbildungsangebot soll auf Studiengänge an Hochschulen beschränkt werden. Die bundesrechtlichen Regelungen zur Ausübung von Heilkunde bleiben hiervon unberührt. Ziele, Dauer und Inhalt der Weiterbildung sind durch Rechtsverordnung festzulegen; die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. In der gemeinsamen Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann die Hochschule ermächtigt werden, Einzelheiten der Weiterbildung, insbesondere das Prüfungsverfahren, die Prüfungsleistungen und -organisation durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf des Einvernehmens von Sozialministerium und Wissenschaftsministerium. Die Hochschule erteilt nach bestandener Prüfung neben dem Hochschulgrad auch das Weiterbildungszeugnis, das zur Führung der staatlichen Weiterbildungsbezeichnung berechtigt. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele ist sicherzustellen.

§ 26

Staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten werden auf Antrag durch das Regierungspräsidium staatlich anerkannt, wenn

1. fachlich qualifizierte Leitungskräfte und fachlich qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen den an die Weiterbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen und
3. die Angliederung oder die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, der Pflege oder für Menschen mit Behinderungen für die Durchführung berufspraktischer Weiterbildungsanteile sichergestellt ist.

Die anerkannten Weiterbildungsstätten unterstehen der fachlichen Aufsicht des Regierungspräsidiums.

(2) Die bisher von den Regierungspräsidien ausgesprochenen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Die anerkannten Weiterbildungsstätten sind berechtigt, nach den auf Grund von § 25 erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(5) Die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten an öffentlichen Schulen und Hochschulen richtet sich abweichend von Absatz 1 nach den schulrechtlichen und hochschulrechtlichen Vorschriften.

§ 27

Alltagsbetreuung

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, die Ausbildung und Prüfung für Berufe für die Unterstützung und Betreuung kranker, pflegebedürftiger Menschen und von Menschen mit Behinderungen an staatlich anerkannten Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Ausbildung soll Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Unterstützungstätigkeiten in alltäglichen Situationen unter Anleitung in

1. der eigenen Häuslichkeit,
2. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
3. Einrichtungen der Pflege oder
4. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vermitteln. Auf die Schulen findet § 5 AltPflG entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
2. die Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten,
4. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
5. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
6. die Ausstellung von Zeugnissen,

7. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und

8. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

(3) Die in Absatz 1 genannten Schulen können einen dem Hauptschulabschluss vergleichbaren Bildungsabschluss vermitteln.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung kann in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe vermittelt werden. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. Die Schule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die ausbildenden Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Vorschriften des Altenpflegegesetzes über das Ausbildungsverhältnis gelten entsprechend.

(5) Das Sozialministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die zeitlich befristete modellhafte Erprobung von Ausbildungsgängen für Berufe nach Absatz 1 zulassen und die modellhafte Erprobung durch Rechtsverordnung regeln. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zur Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 27 Abs. 1, 2 und 5 zu bestimmen. Soweit durch die Rechtsverordnung Belange eines anderen Ministeriums berührt werden, ist sie im Einvernehmen mit diesem zu erlassen. Regelungen des Schulgesetzes Baden-Württemberg bleiben unberührt.«

4. Der bisherige § 24 wird § 29.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBI. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 20 des Medizinproduktegesetzes« durch die Angabe »§§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes (MPG)« ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Arzneimittelgesetz« die Worte »oder dem Medizinproduktegesetz« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 17. Februar 2005 (GBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. September 2007 (GBl. S. 417, 428), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe »31. Dezember 2009« durch die Angabe »31. Dezember 2015« ersetzt.
2. In § 16 Abs. 4 werden nach dem Wort »wenn« die Worte »jeder Prüfungsteil mindestens mit 4,0 bewertet ist und wenn« eingefügt.
3. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Wiederholung der Prüfung

Wer den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung nicht bestanden hat, darf zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.«

4. In § 22 Abs. 3 werden nach dem Wort »leistet« die Worte »oder geleistet hat« eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes vom 9. Dezember 2003 (GBl. S. 719), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254) und die Altenpflegeausbildungsträgerverordnung vom 8. Juli 2003 (GBl. S. 399), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 788), außer Kraft. Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 findet § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Altenpflegegesetzes Anwendung für Modellprojekte, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein förmlicher Antrag vorliegt.

(3) Die Voraussetzungen des Artikels 1 Nr. 3 § 19 Abs. 5 dieses Gesetzes gelten auch als erfüllt, wenn als Praxisanleitung Personen eingesetzt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die nach bisherigem Recht an Praxisanleitungen gestellten Voraussetzungen erfüllen oder an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen vorbereiten und diese Bildungsmaßnahmen erfolgreich abschließen.

(4) Abweichend von Artikel 1 Nr. 3 § 27 Abs. 5 dieses Gesetzes können Abschlüsse, die im Rahmen von staatlich genehmigten oder begleiteten Modellprojekten zur Erprobung einer Ausbildung und Prüfung in der Alltagsbetreuung erlangt wurden, anerkannt werden, wenn das Ziel der Ausbildung dadurch nicht gefährdet wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Juni 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

RAU	PROF. DR. REINHART
RECH	STÄCHELE
PFISTER	GÖNNER

Bekanntmachung des Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Vom 18. Mai 2010

Entschädigung und Kostenpauschalen für die Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg

Auf Grund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 2a Satz 4 des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 433), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 2a Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Entschädigung gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung sowie die für die Anpassung der Kostenpauschalen maßgeblichen Kostenentwicklungssätze mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung, die Kostenpauschalen werden an die festgestellten Kostenentwicklungssätze angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Statistischen Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2008 und dem Juli 2009 heranzuziehen sind –

die gewogene Maßzahl der Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg mit -1,53 v.H., der Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg mit -0,6 v.H., der Anstieg der Preise für Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland mit 2,2 v.H. und der Kraftfahrerpreisindex für Deutschland mit -5,7 v.H. beziffert.

bis 250 km auf 757 EUR;
über 250 km auf 840 EUR.

Demnach betragen ab 1. Juli 2010

- die Entschädigung
(§ 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz) 5047 EUR;
- die allgemeine Kostenpauschale
(§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abgeordnetengesetz) 992 EUR;
- die Tagesgeldpauschale
(§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgeordnetengesetz) 433 EUR;
für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 374 EUR;
- die Reisekostenpauschale
(§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgeordnetengesetz) 335 EUR;
für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart
sie erhöht sich bei einer Entfernung des
Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz
des Landtags
bis 50 km auf 419 EUR;
bis 100 km auf 503 EUR;
bis 150 km auf 587 EUR;
bis 200 km auf 673 EUR;

STUTTGART, den 18. Mai 2010

*Der Präsident des Landtags
von Baden-Württemberg*

STRAUB

**Verordnung des Ministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
zur Änderung der Schutzgebiets- und
Ausgleichs-Verordnung**

Vom 5. Mai 2010

Auf Grund von § 110a Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBI. S. 219) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und mit § 24 Abs. 1 WG wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBI. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GBI. S. 205), wird wie folgt geändert:

Anlage 7 erhält folgende Fassung:

»Anlage 7

(zu § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2)

Deklaratorische Liste* der Problem- und Sanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt (Stand 1. Januar 2010)

Nitratproblemgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Böblingen		
115007	Hinterried	Renningen
115008 A	Hinter dem Berg	Renningen
115027	Hofgartenquelle	Leonberg
115028 B	Sickergalerie PW Aidlingen, Kasparbrunnen	Aidlingen
115105	Floschen, Klingenbrunnen	Sindelfingen
Landkreis Esslingen		
116014 B	Kloster-Erlach-Hagenwiesenquelle	Denkendorf
116033	Goldmorgen	Dettingen unter Teck

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Göppingen		
117008	Sickergalerie Eislingen – ZV Eislinger WV-Gruppe	Eislingen
117010	Obere Schorteile	Gingen an der Fils
117022	Sickergalerie Eybach – ZV WV Ostalb	Geislingen an der Steige
117029	Magental ZV Ostalb	Böhmekirch
117114	Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach »Drackenstein«	Bad Ditzenbach
117117	Geislingen-Eybach (ZV Ostalb) Helenen (Ost und West) und Felsentalquelle	Geislingen an der Steige
Landkreis Ludwigsburg		
118001	Au, Mollbrunnen	Sachsenheim
118006	Freudentaler Pfad	Bönnigheim
118009	Fronberg	Kirchheim am Neckar
118014	Hanfbach	Sachsenheim
118019	Streitwiesen	Sachsenheim
118020	Güttichen, Hachel	Sachsenheim
118022	Langwid	Ludwigsburg
118041	Ried	Ludwigsburg
118049	Höpfigheim	Steinheim an der Murr
118053	Ziegelquelle	Steinheim an der Murr
118115	Talbrunnen, Epplebrunnen	Ingersheim
118119 B	Vaihingen (Auricher Fassungen)	Vaihingen an der Enz
118120	Riexingen	Oberriexingen
118133	Schwieberdingen	Schwieberdingen
118137	Strudelbachtal	Eberdingen
118145	Neckarhalde	Besigheim
118146	Faulbachtal, Winzerhausen	Großbottwar
118147	Kälbling	Mundelsheim
Rems-Murr-Kreis		
119028	Quellfassung Kieselhof	Murrhardt
119063	Schnitzers-Quelle	Althütte
119075	TB 1 und 2, Hüftelwiesen	Allmersbach im Tal
119114	Brunnen zwischen den Bächen	Winnenden
119120	Gehrbrunnenquelle	Berglen
119122	Schwanzwiesenquellen 1 bis 3, Fleischbrunnenquelle	Allmersbach im Tal
119141	Mühlwiesenquelle, Hiebersquelle, Raisquelle	Berglen
119148	Hofstatt-Quelle	Berglen
119149	Brunnenwiesenquelle	Berglen
119152	Häuslesbrunnenquelle I–IV, Felsenquelle	Berglen
119179	Backenbrunnenquelle	Weinstadt
119209	Schlegelsbergquelle I	Auenwald
119210	Schlegelsbergquellen II, III, IV	Auenwald

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
119212	Schlegelsbergquelle VII	Auenwald
119215	Binsachquelle	Leutenbach
119216	Hungerbergquelle	Leutenbach
119227	Tiefbrunnen Schillerstraße	Waiblingen
119246	Schieber's Quellschacht	Sulzbach an der Murr
119248	Schlossbrunnen-, Fräulein-Quellschacht, Vereinigte Quelle Schächte I-V und Quellsammelschacht	Sulzbach an der Murr
119346	Untere, Mittlere, Obere Grauquellen	Murrhardt
Stadt Heilbronn		
121110	Böckinger Wiesen	Heilbronn
121213	Waldquelle, Biberach	Heilbronn
121214	Mauerquelle, Biberach	Heilbronn
121217	Heilbronn-Biberach, Kühnbachtal	Heilbronn
Landkreis Heilbronn		
125001	Eppingen-Richen und Ittlingen	Ittlingen
125007	Gemmingen (Aussiedler)	Gemmingen
125011	Zaberfeld-Ochsenburg und -Leonbronn	Zaberfeld
125012	Pfaffenhofen (Belz)	Pfaffenhofen
125014	Güglingen	Güglingen
125016	Güglingen-Eibensbach	Güglingen
125018	Bönnigheim (Treffentrill)	Cleebronn
125023	Lauffen (Br. Lauffener Schlinge)	Brackenheim
125034	Bad Rappenau-Fürfeld	Bad Rappenau
125048	Gundelsheim-Obergriesheim	Gundelsheim
125054	Bad Friedrichshall-Jagstfeld	Bad Friedrichshall
125055	Untereisesheim	Untereisesheim
125061	Neckarsulm (Hängelbach)	Neckarsulm
125062	Neckarsulm (Pichterich)	Neckarsulm
125067	Hardthausen-Kochersteinsfeld (Most- u. Trautenbrunnen)	Hardthausen am Kocher
125070	Hardthausen-Gochsen	Hardthausen am Kocher
125077	Langenbrettach-Langenbeutingen	Langenbrettach
125080	Eberstadt	Eberstadt
125084	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125085	Ellhofen (Im hohen Steg)	Ellhofen
125123	Oedheim (Seelesquelle)	Oedheim
125133	Leinbachtal	Leingarten
125136	Eppingen-Sulzfeld	Sulzfeld
125139	Hardthausen-Kochersteinsfeld	Hardthausen am Kocher
125140	Hardthausen-Lampoldshausen	Hardthausen am Kocher
125144	Bad Wimpfen (Lohwasenquelle)	Bad Wimpfen
125169	Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall
125201	Eppingen und Eppingen-Elsenz	Eppingen

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
125215	Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)	Bad Wimpfen
125237	Neuenstadt-Kochertürn	Neuenstadt
125274	Bad Wimpfen (Quelle Wannenwingert)	Bad Wimpfen
125277	Brackenheim-Stockheim	Brackenheim
125289	Ilfeld und ZV Schozachwasserversorgungsgruppe	Ilfeld
Hohenlohekreis		
126011	Argenbrunnen, Altkrautheim	Krautheim
126021	Klettenrain, Hohebach	Dörzbach
126097	Lange Weide I, Windischenbach	Pfedelbach
126099	Häule, Baierbach	Pfedelbach
126101	Am Rain, Oberohrn	Pfedelbach
126109	Ehrbrunnen, Untersteinbach	Pfedelbach
126112	Neue und Alte Quelle, Criesbach	Ingelfingen
126118 B	TB BBR Lange Hofäcker, Klepsau	Krautheim
126127	Höfle, Seequellen, Zornbrunnen, Kemmeten	Künzelsau
126133	Kleeberg, Sailach	Waldenburg
126136	Lachenbrunnen, Hopfengarten	Schöntal
126137	Wehrwiesen, Oberkessach	Schöntal
126141	Brunnenwiesen, Oberginsbach	Krautheim
126146	Sand/Schafwiesen, Bieringen	Schöntal
126149	Klingenwiese, Heimhausen	Mulfingen
126158	Langenrain, Löschenhirschbach	Neuenstein
126163 B	Adler, Teileinzugsgebiet Öhringen	Öhringen
126165	Erlenwiesen, Rappach	Bretzfeld
126170	Hahnen, Baumerlenbach	Öhringen
126172	Lehle, Westernbach	Zweiflingen
Landkreis Schwäbisch Hall		
127012	Gailsbach	Mainhardt
127058	Wasserverband Halden/Halden	Bühlertann
127070	Braunsbrunnen, Pfedelbach	Mainhardt
127101 B	ZV BWVG Michelfeld/Blindheim	Michelfeld
127121	Gemeinde Stimpfach/Gerbertshofen	Stimpfach
127129	ZV Jagstgruppe »Großenhub«	Fichtenau
127157	Hainequellen	Stimpfach
127158	Neunkirchen	Michelfeld
127161	Teufelshaldenquellen	Sulzbach-Laufen
127163	Schwabenbrunnen	Sulzbach-Laufen
127166	Ohnmetz- und Waldquelle, Kammerstatt	Bühlerzell
127169	Weilerquellen	Sulzbach-Laufen
127176 B	ZV Jagstgruppe, CR »Holle-Breitloh«	Stimpfach

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Main-Tauber-Kreis		
128019	Stadt Grünsfeld-Zimmern, »Schachtbrunnen Zimmern«	Grünsfeld
128031	Stadelwiesen Schäfersheim	Weikersheim
128052	Haagen	Weikersheim
128053	Vorbachzimmern	Niederstetten
128054	Löhle, Herrenzimmern	Niederstetten
128071	Reutalquelle, Wildentierbach	Niederstetten
128081	Egelsee Weikersheim	Weikersheim
128113	Tiefental	Külsheim
128114	Neunkirchen	Bad Mergentheim
128116	Dertingen	Wertheim
128119	Gamburg/Höhefeld	Werbach
128120	Eiersheim/Uissigheim/Gamburg	Külsheim
128122	Sachsenhausen	Wertheim
128128	Esel, Markelsheim	Bad Mergentheim
128129	Bad Mergentheim I	Bad Mergentheim
128131	Welzbachtal	Werbach
128132	Dittigheim	Tauberbischofsheim
128139	Pfaffenbrunnen Külsheim	Külsheim
128208	Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda	Königheim
128214	Creglingen/Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	Creglingen
128215	Tauberäue Lauda-Königshofen	Lauda-Königshofen
128222	Mörikequelle Ebertsbronn	Niederstetten
128224	Krautheim-Neuenstetten/Oberndorf, Boxberg-Windischbuch	Krautheim
Landkreis Heidenheim		
135002 B	WF im Egautal, ZV LW Stuttgart	Dischingen
Ostalbkreis		
136008	Quellen Heuchelbach 1 bis 4	Aalen
136029 B	Rappquelle, Großdeinbach	Schwäbisch Gmünd
136124 C	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere Fischbachhalde	Jagstzell
136130	Quelle Geiselrot, ZV WV Jagstgruppe	Rosenberg
136149 B	Quelle Kolbenwäldle	Adelmannsfelden
Stadt Baden-Baden		
211045	Stadtwerke Baden-Baden OT »Steinbach«	Baden-Baden
Landkreis Karlsruhe		
215004	WW Graben, Gewinn Ruethlen	Graben-Neudorf
215007	WW Bruchsal, OT Heildesheim	Bruchsal
215032	Mörsbach und Claffenbrunnen	Zaisenhausen
215042	Kraichtal OT Münzesheim, Kindelsbrunnen	Kraichtal
215043	Kraichtal, OT Oberacker, Gänselbrunnen	Kraichtal

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
215044	Kraichtal OT Landshausen, Schloßbrunnenquelle	Kraichtal
215201	Bruchsal-Untergrombach, Untere Wegquelle	Bruchsal
Neckar-Odenwald-Kreis		
225003	Herrenau Hardheim und Quelle Erfelder Mühle Höpfingen	Hardheim
225016 A	Tiefbrunnen A und B, Obrigheim	Obrigheim
225104	Tiefbrunnen Zimmern	Seckach
225202	Gemeinde Hardheim »Paulusbodenquelle«	Hardheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226005	Brunnen Gew. Bruch, Röhrig, Sinsheim-Hoffenheim	Sinsheim
226006	Wehrloch	Zuzenhausen
226023	Nußloch, Tiefbrunnen I und II	Nußloch
226102	ZV GWV Unteres Elsenztal	Bammental
226201	Bettelmanns- u. Hollerbrunnen, Dielheim-Balzfeld	Dielheim
Landkreis Calw		
235020 B	Wildberg-Gütl und ZV Buchen WV »Berg-, Tal-, Busch-, Fuchtbachquelle« Teilfläche Buchenquellen	Wildberg
235033	ZV Gäu-WV »Kaltenbrunnen- und Hubackerquellen«	Nagold
235038	Stadt Wildberg-Sulz am Eck »Buxbaum-, Neue/Alte Agenbachquelle«	Wildberg
235238	Stadt Nagold-Iselshausen »Quellen im Schwandorfer Tal«	Nagold
Enzkreis		
236011	Gemeinde Ölbronn-Dürnm, Tiefbrunnen »Lückenbronn«	Ölbronn-Dürnm
236121	Gemeinde Wurmberg »Quelle und Tiefbrunnen Angerstal«	Wurmberg
236201	Stadt Bretten, Lkr. Karlsruhe, »Stegerseequellen«	Knittlingen
236219	Wiernsheim »Tiefbrunnen Erhardsberg«	Wiernsheim
Landkreis Freudenstadt		
237210	Doxbrunnen	Horb am Neckar
237241	Steinerne Brunnen	Horb am Neckar
Stadt Freiburg im Breisgau		
311102	WV Tuniberg	Freiburg im Breisgau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315001	Vogtsburg, OT Schelingen	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315003	Ihringen, OT Wasenweiler Tiefbrunnen	Ihringen
315090	Bötzingen Tiefbrunnen	Bötzingen
315091	Vogtsburg-Oberrotweil, Tiefbrunnen Faule Waag	Vogtsburg im Kaiserstuhl
315100	Merdingen Tiefbrunnen	Merdingen
315131	Grp. WV Sulzbachtal Tiefbrunnen 1 und 2	Heitersheim
315135	ZV Grp. WV Hohlebach-Kandertal Tiefbrunnen 1 und 2	Neuenburg am Rhein
315165	Zwehrenbachquelle	Ihringen

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Emmendingen		
316026	Riedquelle Broggingen	Herbolzheim
316040	Tiefbrunnen Hecklingen	Kenzingen
316042	Herbolzheimer Pfad	Kenzingen
316046	Tiefbrunnen Forchheim	Forchheim
316049	Tiefbrunnen Wyhl	Wyhl am Kaiserstuhl
Ortenaukreis		
317006	Achern-Önsbach	Achern
317152	GWV Achertal »Rotherst«	Achern
317309 A	Friesenheim Tiefbrunnen	Friesenheim
317336	Kippenheim	Kippenheim
Landkreis Rottweil		
325002	Brunnen WW Holzhausen	Sulz am Neckar
325012	Obernd. Epfendorf ZV Kl. Heuberg	Oberndorf am Neckar
325041	ZV WV am oberen Neckar	Rottweil
Schwarzwald-Baar-Kreis		
326064	Marbacher Tal	Villingen-Schwenningen
326069 B	Bad Dürkheim und Brigachtal Tiefbrunnen Entenfang-Oberried	Brigachtal
326076	Keckbrunnen, Biesingen	Bad Dürkheim
326087	Sommerhalde	Blumberg
Landkreis Tuttlingen		
327027	TB Egelsee 1 und 2	Dürkheim
327031	Höslebachquelle	Hausen ob Verena
Landkreis Konstanz		
335028	Qu. Moos, Geschleift, Gunnenspittel, Hühneräcker	Hilzingen
335031	Mühlbergquellen und Brunnentrogquellen, Duchtlingen	Hilzingen
335068	TB Wiechser Steig, Volkertshausen	Volkertshausen
335076	TB Steinrausen, Liggersdorf	Hohenfels
335097	Dachsbergquelle, Winterspüren	Stockach
335104	TB Belzer's Eiche	Hilzingen
Landkreis Waldshut		
337008	Landtalenquelle, Lausheim	Stühlingen
337009	Grund- und Dorfbachquelle, Lembach	Wutach
337011	Spießenbergquellen 1–5	Stühlingen
337014	Oberhofenquelle, Mauchen	Stühlingen
337015	Mühlhölzlequelle, Mauchen	Stühlingen
337041	Finsterlochquelle, Lauchringen	Waldshut-Tiengen
337124	Tiefbrunnen Innerer Bannhaag	Albbruck
337125	TB Dorfzelg 1 und 2	Laufenburg (Baden)
337136	Büchlequellen u. a., Dillendorf	Bonndorf im Schwarzwald
337141	Waldschloßquelle, Waldshut	Waldshut-Tiengen

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
337150	Stampflettenquellen 1–3, Detzeln	Waldshut-Tiengen
337176	Steinmaueräckerquellen 2 und 3, Schwaningen	Stühlingen
337257	Grundloch- und Ehrentalquellen 1–4, Oftringen	Wutöschingen
337372	Eichtalquelle	Eggingen
Landkreis Reutlingen		
415014	Grafenecker See	Gomadingen
415117	Obere Fischerquelle	Münsingen
Landkreis Tübingen		
416005	Stadtwerke Tübingen GmbH, »Au I und Au II«	Tübingen
416103	Gemeinde Starzach-Sulzau, »Eulental«	Starzach
416105	Rottenburg, Hailfingen »Bronnbach-Quelle«	Rottenburg am Neckar
Alb-Donau-Kreis		
425001 D	Landeswasserversorgung Donaured-Hürbe	Öllingen
425009 B	Sagmühlquelle, Kirchen-Mundingen	Ehingen (Donau)
425024	Risstissen	Ehingen (Donau)
425032	Oberbalzheim	Balzheim
425033	Westerstetten	Westerstetten
425034	Öllingen	Öllingen
Landkreis Biberach		
426001	Sinn und Seewiesen	Langenenslingen
426007	Roden	Altheim
426008	Zaunwiesen	Altheim
426012	Neufra	Riedlingen
426017	Unlingen	Unlingen
426027	Hopferbach	Bad Schussenried
426030	Steinhausen	Bad Schussenried
426032	Alberweiler	Schemmerhofen
426033	ZV WV Rottumgruppe	Mietingen
426034	Höfen, ZV WV Mühlbachgruppe	Maselheim
426039	Wolfental	Biberach an der Riß
426040	Ummendorf	Ummendorf
426041	Fischbach	Ummendorf
426043	Ingoldingen, ZV Rotbachwasserversorgung	Ingoldingen
426047	Eberhardzell	Eberhardzell
426049	Zwire	Steinhausen an der Rottum
426050	Ellwangen	Rot an der Rot
426053	Tannenschorren	Tannheim
426056	Ursprung	Erlenmoos
426059	Gutenzell	Gutenzell-Hürbel
426065	Urspring	Achstetten
426066	Stetten	Achstetten

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
426106	Binzwangen	Erdingen
426111	Appendorf	Hochdorf
426121	Äpfingen	Maselheim
426131	Schweinsgraben, ZV Illertalwasserversorgung	Rot an der Rot
426146	Hubholz	Dürmentingen
Bodenseekreis		
435017	Altweiherwiesen	Oberteuringen
435102	Bonndorf	Überlingen
435128 B	Brunnen Meckenbeuren-Liebenau	Meckenbeuren
Landkreis Ravensburg		
436001	Haslach	Aulendorf
436008	St. Augustin	Bad Wurzach
436030	Fohrenösch-Spinnenhirn	Schlier
436032	Kammerbrühl	Ravensburg
436034	Reute	Ravensburg
436036	Schlotten	Horgenzell
436047	Hangen	Eichstegen
436061	Forst	Bergatreute
436072	Flappachquellen	Grünkraut
436107	Atzenhofen	Berg
436112	Lumperholz	Ravensburg
436114	Mostbrunnen	Ravensburg
436127	Boos Badhaus	Ebersbach-Musbach
436134	Lauratal	Schlier
436143	Mostbrunnen II	Ravensburg
Landkreis Sigmaringen		
437016	QF Steige	Herbertingen
437017	GWF Erlenstauden	Bad Saulgau
437020	GWF Mannsgrab	Bad Saulgau
437021	Wagenhausertal	Bad Saulgau
437038	GWF Litzelbach	Pfullendorf
437045	QF Waldsteig	Herdwangen-Schönach
437052	Jettkofen	Ostrach
437053	GWF Lichtwiesen	Krauchenwies
437062 B	QF Burrenquelle	Mengen
437064 B	GWF Steinerer Brunnen und Hauwiesen, Br. III und IV	Mengen
437066	GWF Birkhöfe	Hohentengen
437077	GWF Spitzbreite	Ostrach
437084	Rosna	Mengen
437087	QF Illwangen	Illmensee

Nitratsanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Böblingen		
115008 B	Knappshalde	Renningen
Landkreis Esslingen		
116001	Weil	Esslingen am Neckar
116048	Riedbrunnenquelle	Neuhausen auf den Fildern
Landkreis Ludwigsburg		
118007	Birlingenquelle	Bönnigheim
118008	Meimsheimer Straße	Bönnigheim
118018	Schöllbrunnen	Sersheim
118023	Silberschellenquelle	Markgröningen
118024	Radquelle, Tiefbrunnen Au I und II, Auquelle	Markgröningen
118034	Seepfadwiesen	Sachsenheim
Rems-Murr-Kreis		
119070	Gärtnerquelle	Burgstetten
119071	Kreherquelle	Burgstetten
119072	Brandwaldquelle	Leutenbach
119105	Pumpwerk III	Waiblingen
119118	Kleffersteige Quellen 1–6	Winnenden
Stadt Heilbronn		
121057	Böllingerbachtal	Heilbronn
Landkreis Heilbronn		
125053	Bad Friedrichshall-Untergriesheim	Bad Friedrichshall
125056	Neckarsulm-Obereisesheim	Neckarsulm
125060	Bad Friedrichshall-Kochendorf	Bad Friedrichshall
125063	Oedheim	Oedheim
125072	Neuenstadt	Neuenstadt am Kocher
125083	Weinsberg-Grantschen	Weinsberg
125088	Ellhofen	Ellhofen
125095	Höllquelle	Ilsfeld
125096	Neckarwestheim	Neckarwestheim
125124	Oedheim-Degmarn	Oedheim
125141	Erlenbach	Erlenbach
125206	Brackenheim-Hausen	Brackenheim
125233	Kocherbogen	Bad Friedrichshall
125284	Willenbacher Quellen	Bad Friedrichshall
Hohenlohekreis		
126100	Innerer Rain, Baierbach	Pfedelbach
126128	Kesselfeld, Bauersbach	Kupferzell
126161	Killingsäcker, Büttelbronn	Öhringen

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
126162	Wacht, Unterohrn	Öhringen
126164	Geilswiesen, Dimbach	Bretzfeld
126166	Spatzenwiesen, Verrenberg	Öhringen
126174	Im Ort, Oberohrn	Pfedelbach
Landkreis Schwäbisch Hall		
127015	Gemeinde Bühlertann/Hettensberg	Bühlertann
127021	ZV BTW Obersontheim/Mangoldshsn.	Bühlerzell
127042	WG Schönhardt/Schönhardt	Mainhardt
127080	Hüglerquelle	Bühlerzell
127088	Bröckingen	Gaildorf
127100	ZV BWVG Michelfeld/Witzmannsweiler	Michelfeld
127119	Beuerlbach, Satteldorf	Crailsheim
127147 B	Gemeinde Wallhausen/Schainbach	Wallhausen
127162	Schloßquelle	Sulzbach-Laufen
127172	ZV BWVG Michelfeld »Bareisquellen«	Mainhardt
127179 B	ZV BWVG Michelfeld/Maibach/Bauersquelle	Mainhardt
Main-Tauber-Kreis		
128027	Stadt Lauda-Königshofen-Oberbalbach »Felsenquelle«	Lauda-Königshofen
128028	Neubronn	Igersheim
128030	Scheinhardsmühle Nassau	Weikersheim
128110	Kühbergquelle, Oberstetten	Niederstetten
128121	Kiesel- und Scharrenbrunnen	Wertheim
128124	Löffelstelzen	Igersheim
128125	Edelfingen	Bad Mergentheim
128138	Vorbachwiesen Weikersheim	Weikersheim
128141	Grünbachgruppe	Grünsfeld
Ostalbkreis		
136075	Quelle Hoher Baum, Quelle Im Rot, Tiefbrunnen Laub, Rainau-Dalkingen	Rainau
136077	Langenbergquelle, Riesbürg-Goldburghausen	Riesbürg
136081	ZV WV Jagstgruppe, Denzer Quellen	Rosenberg
136124 A	ZV WV Jagstgruppe, Quellen und TB Fischbachtal, Teilbereich Obere und Untere Kesselfeldquelle, Berger, Quelle, Zeller Quelle	Jagstzell
136153	TB Holzmühle, ZV WV Jagstgruppe, Rosenberg	Rosenberg
Landkreis Karlsruhe		
215001	ZV Gruppenwasserversorgung Hohberg	Kronau
215029	Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, Büchenau	Bruchsal
215033	WW Kürnbach	Kürnbach
215152	Gemeinde Weingarten und Walzbachtal-Jöhlingen	Walzbachtal
Landkreis Rastatt		
216201	Stadt Gaggenau, WWK Bietigheim	Bietigheim

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Stadt Mannheim		
222031 C	Mannheim-Rheinau Br.-Gruppe I–III	Mannheim
Neckar-Odenwald-Kreis		
225101	Seewiesen- und Mainbergquelle	Hardheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226029	Brunnen Eppelheim	Eppelheim
226042	ZV Eichelberggruppe	Schriesheim
226044	ZV WGV Lobdengau	Ladenburg
226045	Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Heddesheim	Ladenburg
Enzkreis		
236120	Gemeinde Wiernsheim-Iptingen, Tiefbrunnen »Täle« II und III	Wiernsheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315024	Gruppenwasserversorgung Krozinger Berg	Bad Krozingen
315089	Ihringen Tiefbrunnen Gewann Ried	Ihringen
315106	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen 1–5	Auggen
315133	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen Hugelheim	Mullheim
315162	ZV WV Weilertal Quelle 5, Hugelheim	Mullheim
Landkreis Rottweil		
325102	Engerstalquellen I und II, Durrenmettstetten	Sulz am Neckar
Landkreis Konstanz		
335002	TB Schlatterstudle	Aach
335011	Quellfassung Riene, Wahlwies	Orsingen-Nenzingen
335099	Quellen Schonacker und Hutzelsteig, Blumenfeld	Tengen
Landkreis Lorrach		
336024	TB 1–3 und TB Rothaus	Grenzach-Wyhlen
336192	WV Sudliches Markgraflerland	Efringen-Kirchen
Landkreis Waldshut		
337006	Gansweiherquelle	Wutach
337007	Oberletz- und Nussbachquellen, Blumegg	Stuhlingen
337215	Schambach- und Klausenquelle, Weizen	Stuhlingen
337216	Rubenreutequellen 1 und 2, Grimmelshofen	Stuhlingen
337256	Stellequellen 1–3, Eberfingen	Stuhlingen
337365	Grubenrainquelle, Schwaningen	Stuhlingen
Landkreis Reutlingen		
415021	Neunbrunnen	Zwiefalten
Stadt Ulm		
421028	Eichhau, Donaustetten	Ulm
Alb-Donau-Kreis		
425001 C	Landeswasserversorgung Donaured-Hurbe	Langenau
425013	Reutlingendorf	Obermarchtal

WSG-Nr.***	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Biberach		
426023	Nuibert (Berberbühl)	Dürmentingen
426029	Sattenbeurer Feld	Bad Schussenried
426031	Eichen, ZV WV Ahlenbrunnengruppe	Biberach an der Riß
426109	Herlighof	Uttenweiler
Landkreis Ravensburg		
436063	Untere Wiesen	Königseggwald
436121	OSG Kümmerazhofen	Bad Waldsee
Landkreis Sigmaringen		
437018	GWF Bierstetten und GWF Schwemmer-Esch	Ebersbach-Musbach
437027	QF Repperweiler	Hohentengen
437051	QF Katzensteige (NZ)	Bad Saulgau
437092 G	Andelsbachtal, OF Neubrunn	Illmensee
437092 H	Andelsbachtal, GWF Zoznegg	Ostrach
437095	GWF Albergasse	Bad Saulgau

Pflanzenschutzmittelanierungsgebiete und Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Abs. 4 in Betracht kommt:

WSG-Nr.	WSG-Name	Gemeinde**
Landkreis Esslingen		
116012	Rohrbachquelle (Bentazon)	Neuhausen auf den Fildern
Landkreis Rastatt		
216201	Stadt Gaggenau, WWK Bietigheim (Metalaxyl)	Bietigheim
Rhein-Neckar-Kreis		
226029	Brunnen Eppelheim (Bentazon)	Eppelheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald		
315106	ZV WV Weilertal Tiefbrunnen 1–5 (Bentazon)	Auggen

* Auflistung der zum Stichtag 1. Januar 2010 nach den Kriterien des § 5 SchALVO ermittelten Gebiete. Durch Umstufungen nach den Kriterien des § 5 SchALVO sowie durch Aufhebungen und Neufestsetzungen von Wasserschutzgebieten eingetretene Änderungen sind bei den unteren Wasserbehörden nachzufragen.

** Hier ist in der Regel die hauptsächlich betroffene bzw. die Gemeinde angegeben, auf deren Gemarkung sich die Fassungen befinden. Das zugehörige Wasserschutzgebiet kann sich jedoch auch noch auf andere Gemeinden erstrecken.

*** Bei Angabe eines Buchstabens sind in diesem Gebiet die besonderen Schutzbestimmungen nur in den durch den Buchstaben bezeichneten Teilbereichen erforderlich. Nähere Informationen hierzu erteilt die zuständige Wasserbehörde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Mai 2010

GÖNNER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die bautechnische Prüfung
baulicher Anlagen (Bauprüfverordnung –
BauPrüfVO), über die Anerkennung
als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht
(PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)
und zur Änderung der Gebührenverordnung
Wirtschaftsministerium sowie der
Hersteller- und Anwenderverordnung LBO**

Vom 10. Mai 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 5 und 6, § 21 Abs. 1 Satz 4 und § 73 Abs. 2, 5 und 7 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBL. S. 615),
2. § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895):

Artikel 1

Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen
(Bauprüfverordnung – BauPrüfVO)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Bautechnik
- § 2 Prüfämter
- § 3 Untere Baurechtsbehörden
- § 4 Prüfung der bautechnischen Nachweise
- § 5 Bautechnische Prüfbestätigung
- § 6 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht
- § 7 Prüfverzeichnisse, Feststellungen des Regierungspräsidiums Tübingen – Landesstelle für Bautechnik
- § 8 Prüfgebühren

ZWEITER TEIL

**Anerkennung als Prüfingenieurin und Prüfingenieur
für Bautechnik**

- § 9 Geschäftssitz
- § 10 Voraussetzungen für die Anerkennung
- § 11 Antrag auf Anerkennung
- § 12 Anerkennungsausschuss
- § 13 Anerkennungsverfahren
- § 14 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure aus anderen Bundesländern und EU-Mitgliedsstaaten
- § 15 Abwicklung von Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

DRITTER TEIL

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung, Ordnungswidrigkeiten

- § 16 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Übergangsvorschrift

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Bautechnik

(1) Als Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Bautechnik (prüfende Person) darf nur tätig werden, wer durch die oberste Baurechtsbehörde anerkannt oder gemäß § 14 hierzu befugt ist. Die Aufgaben umfassen die Prüfung von bautechnischen Nachweisen sowie die Überwachung der Bauausführung in konstruktiver Hinsicht auf Grund der Landesbauordnung für Baden-Württemberg.

(2) Prüfende Personen werden auf Antrag für folgende Fachrichtungen anerkannt:

1. Metallbau,
2. Massivbau,
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erteilt werden. Wer anerkannt worden ist, darf die Bezeichnung »Prüfingenieur für Bautechnik« beziehungsweise »Prüfingenieurin für Bautechnik« führen.

(3) Prüfende Personen dürfen die bautechnische Prüfung für bauliche Anlagen und Teile davon, die zu einer Fachrichtung gehören, für die sie nicht anerkannt sind, nur vornehmen, wenn diese

1. statisch und konstruktiv nicht schwierig sind; hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die baulichen Anlagen oder Teile hiervon den Bauwerksklassen 1 und 2 gemäß Buchstabe B Nr. 11.13 der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium zuzurechnen sind, und
2. keine Fachkenntnisse erfordern, die über die von jeder prüfenden Person zu fordernden Grundkenntnisse hinausgehen.

Andernfalls haben sie den Prüfauftrag zurückzugeben oder eine für diese Fachrichtung anerkannte prüfende Person hinzuzuziehen und darüber den Auftraggeber zu informieren. Bei der bautechnischen Prüfung und der Überwachung der Bauausführung ist von prüfenden Personen der Fachrichtung Massivbau bei Verbundkonstruktionen in Stahl/Stahlbeton- beziehungsweise Holz/Stahlbetonbauweise stets eine prüfende Person der Fachrichtung Metallbau beziehungsweise Holzbau hinzuzuziehen.

(4) Prüfende Personen dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf der Baustelle anwesend zu sein, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 66 LBO sicherstellen können.

(5) Prüfende Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit nur befähigte und bei ihnen angestellte Beschäftigte zu Prüfungsaufgaben einsetzen, in zeitlich begrenztem Umfang auch bis zu zwei freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Prüfende Personen dürfen nur so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, dass sie deren Tätigkeit in vollem Umfang überwachen und die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Prüfung übernehmen können. Sie können sich nur durch eine prüfende Person vertreten lassen, die für die gleiche Fachrichtung anerkannt ist.

(6) Sind prüfende Personen in Bürogemeinschaft tätig oder im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit auch Mitglieder der Bürogemeinschaft oder Mitgesellschafter sowie Angestellte anderer Mitglieder der Bürogemeinschaft oder der Personen- oder Kapitalgesellschaft einsetzen, soweit diese die entsprechende Befähigung besitzen, am selben Geschäftssitz tätig und im Rahmen der bautechnischen Prüfung an Weisungen der prüfenden Person gebunden sind.

(7) Prüfende Personen dürfen in der Bundesrepublik Deutschland nur eine Niederlassung errichten und unterhalten, an der Prüftätigkeiten im Sinne dieser Verordnung ausgeführt werden.

(8) Prüfende Personen haben ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen. Sie dürfen die bautechnische Prüfung nicht vornehmen, wenn sie oder ihre Beschäftigten die bautechnischen Nachweise aufgestellt oder dabei mitgewirkt haben. Das gleiche gilt, wenn prüfende Personen oder ihre Beschäftigten selbst Bauherrschaft sind, zur Bauherrschaft in einer wirtschaftlichen Beziehung stehen oder aus einem sonstigen Grunde befangen sind. Prüfende Personen, die aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen können, müssen unverzüglich die Ablehnung erklären.

(9) Erfolgt im Kenntnisgabeverfahren beziehungsweise im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Beauftragung der prüfenden Person durch die Bauherrschaft, so ist die prüfende Person im Rahmen der ihr obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

(10) Prüfende Personen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, bei einem in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunterneh-

men haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne von § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(11) Die prüfenden Personen sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Sie müssen über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen.

(12) Prüfende Personen unterliegen in fachlicher Hinsicht den Weisungen der obersten Baurechtsbehörde. Sie haben ihr uneingeschränkt Auskunft über ihre Tätigkeit als prüfende Person sowie über Art und Umfang ihrer fachlichen Fortbildung zu geben.

§ 2

Prüfämter

(1) Prüfämter sind das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – und die von der obersten Baurechtsbehörde bestimmten Stellen.

(2) Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren besetzt und von auf den Gebieten des konstruktiven Ingenieurbaus und der Bauphysik besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtinnen oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden. Die Bestellung der Leitung erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Baurechtsbehörde.

(3) Die Prüfämter unterliegen in fachlicher Hinsicht den Weisungen der obersten Baurechtsbehörde.

(4) § 1 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 3

Untere Baurechtsbehörden

(1) Untere Baurechtsbehörden, die bautechnische Prüfungen durchführen, müssen mit geeigneten Ingenieurinnen und Ingenieuren besetzt sein. Sie unterliegen bezüglich der bautechnischen Prüfung den Weisungen der obersten Baurechtsbehörde.

(2) § 1 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 4

Prüfung der bautechnischen Nachweise

(1) Bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 17 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) durch eine untere Baurechtsbehörde, ein Prüfamt oder eine prüfende Person (prüfende Stelle) sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Werden Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 LBO bekannt gemachten technischen Baubestimmungen für gerechtfertigt gehalten, ist dies im Prüfbericht zu begründen.

(2) Die prüfende Stelle ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Prüfung verantwortlich.

Die Art der Prüfung der statischen Berechnungen ist der prüfenden Stelle freigestellt.

(3) Die prüfende Stelle kann fehlende Berechnungen oder Zeichnungen unmittelbar bei der Verfasserin oder beim Verfasser der bautechnischen Nachweise anfordern. Werden fehlende Berechnungen und Zeichnungen nicht nachgereicht oder Beanstandungen nicht ausgeräumt, so hat die prüfende Stelle im Kenntnisgabeverfahren beziehungsweise im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Bauherrschaft und die zuständige Baurechtsbehörde, im Genehmigungsverfahren die Bauherrschaft und die beauftragende Baurechtsbehörde zu benachrichtigen.

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, dass ein für die Verwendung eines nicht geregelten Bauproduktes erforderlicher Nachweis nicht vorliegt, hat die prüfende Stelle die zuständige Baurechtsbehörde und die Bauherrschaft davon unverzüglich zu unterrichten. Für nicht geregelte Bauarten gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Verfügt die prüfende Stelle nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat sie Zweifel hinsichtlich der getroffenen Annahmen oder den Angaben zu den bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihr im Einvernehmen mit der auftraggebenden Stelle Gutachterinnen oder Gutachter für Erd- und Grundbau hinzuzuziehen.

§ 5

Bautechnische Prüfbestätigung

(1) Die nach § 17 Abs. 2 und 3 LBOVVO vorgeschriebene bautechnische Prüfbestätigung ist von der prüfenden Stelle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 abzufassen und zweifach (je eine Fertigung für die Baurechtsbehörde und die Bauherrschaft) auszustellen.

(2) Im Prüfbericht bescheinigt die prüfende Stelle die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise. Im Prüfbericht ist anzugeben, welche Annahmen den Berechnungen zugrunde liegen.

(3) Ist für die Verwendung eines nicht geregelten Bauproduktes eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich, ist dies im Prüfbericht zu vermerken. Für nicht geregelte Bauarten gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Im Prüfbericht ist auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht zu beachten sind. Hängt die Herstellung bestimmter Bauteile nach § 17 Abs. 5 LBO von der besonderen Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen ab, so ist anzugeben, welche Nachweise das herstellende Unternehmen und die ausführenden Unternehmen vorzulegen haben.

(5) Wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise abschnittsweise durchgeführt, ist in Teilprüfberichten an-

zugeben, welche Bauteile ausgeführt werden dürfen und zu vermerken, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

(6) Jede geprüfte statische Berechnung und jede geprüfte Konstruktionszeichnung ist mit einem Prüfvermerk der prüfenden Stelle zu versehen, bei den geprüften Berechnungen ist zusätzlich auf jeder Seite der Stempel der prüfenden Stelle anzubringen.

§ 6

Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht

(1) Die Überwachung der Ausführung baulicher Anlagen in konstruktiver Hinsicht durch die prüfende Stelle kann sich auf Stichproben beschränken; sie ist jedoch in einem Umfang und einer Häufigkeit vorzunehmen, dass ein ausreichender Einblick in die Bauausführung gewährleistet ist. Insbesondere ist zu überprüfen, ob Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen besteht und die erforderlichen Übereinstimmungs- und Verwendbarkeitsnachweise vorliegen.

(2) Bei der Überwachung ist ein entsprechender Nachweis zu verlangen, wenn

1. für die Herstellung eines Bauproduktes auf Grund von § 17 Abs. 5 LBO vorgeschrieben ist, dass das herstellende Unternehmen über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung oder eine Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen verfügt oder
2. für den Transport oder Einbau eines Bauproduktes auf Grund von § 17 Abs. 6 LBO die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 25 LBO vorgeschrieben ist.

Weitere Verpflichtungen der am Bau Beteiligten zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführungen bleiben unberührt.

(3) Werden bei der Überwachung festgestellte Beanstandungen nicht behoben, so hat die prüfende Stelle die Bauherrschaft und die Baurechtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Art, Umfang und Ergebnis der Überwachung sind von der prüfenden Stelle in einem Überwachungsbericht festzuhalten, der im Genehmigungsverfahren der Baurechtsbehörde und im Kenntnisgabeverfahren beziehungsweise im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren der Bauherrschaft zuzuleiten ist.

§ 7

Prüfverzeichnisse, Feststellungen des Regierungspräsidiums Tübingen – Landesstelle für Bautechnik –

(1) Die prüfenden Stellen haben Verzeichnisse über die von ihnen durchgeführten bautechnischen Prüfungen im Genehmigungs-, vereinfachten Baugenehmigungs- und

Kenntnisgabeverfahren zu führen. Das Hinzuziehen einer weiteren prüfenden Stelle ist im Prüfverzeichnis kenntlich zu machen. Die Prüfverzeichnisse der prüfenden Personen und Prüfämter sind jährlich bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – zu übermitteln. Die Prüfverzeichnisse der Baurechtsbehörden sind nur auf Verlangen zu übermitteln.

(2) Das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – trifft Feststellungen über die fachliche Richtigkeit bautechnischer Prüfungen der prüfenden Stellen, wertet die ihr nach Absatz 1 vorzulegenden Prüfverzeichnisse nach fachlichen und statistischen Gesichtspunkten aus und berichtet der obersten Baurechtsbehörde über das Ergebnis.

§ 8

Prüfgebühren

(1) Die prüfenden Stellen erheben für die bautechnische Prüfung Gebühren und Auslagen. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 9 bis 11, sowie die Bestimmungen von Buchstabe B Nr. 11 der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Bei der Gebührenerhebung durch prüfende Personen ist im Genehmigungsverfahren der Gebührensatz nach der Gebührentabelle Buchstabe B Nr. 11.12.14 und 11.16 der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium mit einer von der obersten Baurechtsbehörde bekannt zu machenden Indexzahl zu vervielfachen. Im Kenntnisgabeverfahren beziehungsweise im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erhöht sich die Gebühr für die bautechnische Prüfung um die gesetzliche Umsatzsteuer, die in der Gebührenfestsetzung gesondert auszuweisen ist.

(2) Prüfende Personen können insbesondere ihre Reisekosten als Auslagen erheben; § 14 LGebG gilt insoweit nicht. Der Reisekostensatz ist nach den für Landesbeamtinnen und -beamte geltenden Bestimmungen zu bemessen. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die Reisekostenvergütung soll, einschließlich der für Fahrzeiten gemäß Buchstabe B Nr. 11.12.14 Spalte 2 Satz 1 Buchst. f der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium festgesetzten Gebühr, für jeden Auftrag die Hälfte der für diesen Auftrag berechneten Grundgebühr nach Buchstabe B Nr. 11.16 der Anlage zur GebVO WM nicht übersteigen; Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig. Bei Verbindung mehrerer Aufträge werden die Reisekosten anteilig erhoben.

ZWEITER TEIL

Anerkennung als Prüffingenieurin und Prüffingenieur für Bautechnik

§ 9

Geschäftssitz

Die Anerkennung wird für den Geschäftssitz der prüfenden Person erteilt. Der Geschäftssitz kann verlegt werden. Eine Änderung der Anschrift ist der obersten Baurechtsbehörde mitzuteilen.

§ 10

Voraussetzung für die Anerkennung

(1) Als prüfende Personen werden nur natürliche Personen anerkannt, die

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr vollendet haben,
2. das Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens vier Jahren voraussetzt, oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen haben,
3. mindestens während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages praktische Erfahrung gesammelt haben,
 - a) davon mindestens sieben Jahre in verantwortlicher Stellung bei der Anfertigung von bautechnischen Nachweisen für statisch und konstruktiv überwiegend schwierige Bauvorhaben tätig gewesen sind und
 - b) bei der Bauleitung oder der Überwachung statisch und konstruktiv schwieriger Bauvorhaben mitgewirkt haben;

diese Voraussetzung gilt nicht für Antragstellende, die hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus lehren,
4. die für die Ausübung der Tätigkeit als prüfende Person erforderlichen Fachkenntnisse besitzen,
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
6. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer prüfenden Person gewachsen sind und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden.

(2) Außerdem werden nur Personen anerkannt, die eigenverantwortlich und unabhängig als Bauingenieurin oder Bauingenieur tätig sind.

Eigenverantwortlich tätig ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einzige Inhaberin oder einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen prüfenden Personen, Ingenieurinnen, Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterin oder Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftervertrag dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben als prüfende Person selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
3. wer als Professorin oder Professor im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung seiner Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

(3) Als prüfende Person kann nicht anerkannt werden, wer

1. angestellt im öffentlichen Dienst oder verbeamtet, aber nicht im Ruhestand ist. Abweichend hiervon kann als prüfende Person anerkannt werden, wer hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer deutschen Hochschule oder als gleichwertig anerkannten Lehranstalt auf dem Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus lehrt,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig ist,
5. an einem auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer engen wirtschaftlichen Bindung steht,
6. sonst in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine unparteiische Prüftätigkeit beeinflussen kann oder
7. wem in Baden-Württemberg oder in einem anderen Bundesland die Anerkennung endgültig versagt wurde.

(4) Die Anerkennung als prüfende Person kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Anerkennung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116

Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. Dies gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 11

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als prüfende Person ist schriftlich an die oberste Baurechtsbehörde zu richten. Im Antrag ist anzugeben, für welche Fachrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragstellende sich als prüfende Person niederlassen will. Ferner ist anzugeben, ob und wenn ja, wie oft der Antragstellende sich bereits erfolglos auch in einem anderen Bundesland einem Anerkennungsverfahren unterzogen hat.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Übersicht mit lückenlosen Angaben über den fachlichen Werdegang, die berufliche Tätigkeit und die berufliche Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung,
2. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
3. beglaubigte Abschriften aller Zeugnisse über Ausbildung und bisherige Tätigkeit; werden im Herkunftsstaat beglaubigte Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eine Versicherung an Eides statt des Antragstellenden oder nach dem Recht des Herkunftsstaat vergleichbare Handlungen ersetzt werden,
4. ein Verzeichnis von mindestens zehn, in ihrer Nutzung und Konstruktion unterschiedlichen, während der letzten zehn Jahre vor Stellung des Antrages vom Antragstellenden in der beantragten Fachrichtung verantwortlich bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Bauvorhaben mit Angaben über Ort, Zeit, Bauherrschaft und Ausführungsart sowie die Stelle, die die bautechnische Prüfung durchgeführt hat, und Begründung, warum die angeführten Bauvorhaben vom Antragstellenden als statisch und konstruktiv schwierig angesehen werden; bei Antragstellung für die zweite beziehungsweise dritte Fachrichtung reduziert sich die Zahl der vorzulegenden Projekte auf mindestens acht beziehungsweise sechs Bauvorhaben,
5. eine Erklärung, dass Hinderungsgründe nach § 10 Abs. 3 nicht vorliegen,
6. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,

7. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen, auch in anderer Funktion, und

8. Angaben über die Zahl der Beschäftigten.

Soweit es zur Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, kann die oberste Baurechtsbehörde weitere Angaben und Nachweise verlangen.

(3) Die oberste Baurechtsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung enthält folgende Angaben:

1. die in § 13 Abs. 7 Satz 3 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass die Anerkennung als erteilt gilt, wenn über sie nicht rechtzeitig entschieden wird und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Nummer 1 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

§ 12

Anerkennungsausschuss

(1) Die oberste Baurechtsbehörde richtet für die Mitwirkung im Anerkennungsverfahren einen Ausschuss für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Bautechnik (Anerkennungsausschuss) ein und regelt dessen Geschäftsführung. Der Anerkennungsausschuss besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der obersten Baurechtsbehörde, die oder der dem Ausschuss vorsitzt,
2. hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fachrichtungen Baustatik, Massivbau, Stahlbau und Holzbau an einer deutschen Hochschule im Sinne von § 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz (HRG),
3. jeweils einer von folgenden Institutionen oder Gruppen zu benennenden Person:
 - a) Landesstelle für Bautechnik beim Regierungspräsidium Tübingen,
 - b) Ingenieurkammer Baden-Württemberg,
 - c) Landesvereinigung der Prüffingenieure für Bautechnik Baden-Württemberg,
 - d) Bauindustrie,
 - e) Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg,
4. weiteren fachlich geeigneten Personen.

(2) Die oberste Baurechtsbehörde beruft die Mitglieder des Ausschusses für eine Dauer von fünf Jahren; Wiederberufung ist möglich. Abweichend von Satz 1 endet die Mitgliedschaft im Anerkennungsausschuss, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nicht mehr vorliegen oder mit Vollendung des 68. Lebensjahres. Der Abschluss eines bereits eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Anerkennungsverfahren

(1) Aus dem nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorgelegten Verzeichnis wählt das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Bautechnik – geeignete Vorhaben aus, die von mindestens zwei Mitgliedern des Anerkennungsausschusses fachlich beurteilt werden. Wird von diesen die für die beantragte Anerkennung erforderliche praktische Erfahrung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 verneint, ist der Antrag abzulehnen.

(2) Die Antragstellenden haben ihre Fachkenntnisse insbesondere auf den Gebieten des Baurechts, der Baustatik, des Massivbaus, des Stahlbaus, des Holzbaus sowie allgemeinen Fragen des Bauwesens in einer schriftlichen Prüfung und in einem Fachgespräch nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung und das Fachgespräch werden in der Regel jedes Jahr, bei einer geringen Zahl von Antragstellenden jedes zweite Jahr durchgeführt. Antragstellende, die eine Erweiterung ihrer Anerkennung für eine zusätzliche Fachrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragt haben, brauchen nur an einem Fachgespräch teilzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann im Einzelfall die oberste Baurechtsbehörde Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich an einer Hochschule im Sinne von § 1 Satz 1 HRG im Master- beziehungsweise Diplomstudiengang in den Vertiefungsfächern Baustatik, Massivbau, Metallbau oder Holzbau lehren, vom Nachweis der Kenntnisse durch eine schriftliche Prüfung und ein Fachgespräch befreien.

(4) In der schriftlichen Prüfung ist das Grundwissen auf den Gebieten nach Absatz 2 Satz 1 nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung besteht aus den von der obersten Baurechtsbehörde gestellten Aufgaben, die von den Antragstellenden mit den von der obersten Baurechtsbehörde zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb von zwei Stunden unter Aufsicht zu bearbeiten sind.

(5) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von einem von der obersten Baurechtsbehörde bestimmten Prüfenden begutachtet und bewertet. Bei einer Bewertung mit weniger als 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl, ist der Antrag auf Anerkennung als prüfende Person abzulehnen. Wird die Prüfungsarbeit mit mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl bewertet, werden die Antragstellenden zu einem Fachgespräch eingeladen.

(6) In dem Fachgespräch ist insbesondere das vertiefte Wissen auf dem Gebiet der Baustatik und der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Fachrichtung nachzuweisen. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt bei einem Antrag auf Anerkennung für eine Fachrichtung etwa 60 Minuten,

bei einem Antrag auf Anerkennung für mehrere Fachrichtungen verlängert sie sich um etwa 20 Minuten je zusätzlicher Fachrichtung. Jeder Antragstellende wird einzeln geprüft. Unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der obersten Baurechtsbehörde wirken aus dem Anerkennungsausschuss an dem Fachgespräch mit

1. eine Professorin oder ein Professor für Baustatik,
2. eine Professorin oder ein Professor für die nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragte Fachrichtung,
3. ein Mitglied der Ingenieurkammer Baden-Württemberg,
4. eine von der Landesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik vorgeschlagene Person,
5. bis zu drei weitere von der obersten Baurechtsbehörde benannte Mitglieder des Anerkennungsausschusses.

Ist eine der in Satz 4 genannten Personen verhindert, kann die oberste Baurechtsbehörde eine andere sachverständige Person hinzuziehen. Die in Satz 4 und 5 genannten Personen beurteilen im Anschluss an das Fachgespräch die festgestellten Kenntnisse des Antragstellenden.

(7) Auf Grund der Beurteilungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 6 gibt der Anerkennungsausschuss gegenüber der obersten Baurechtsbehörde eine Empfehlung zur fachlichen Eignung des Antragstellenden ab. Die oberste Baurechtsbehörde entscheidet über die Anerkennung als prüfende Person. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen sowie der Empfehlung des Anerkennungsausschusses zu treffen; die oberste Baurechtsbehörde kann die Frist gegenüber dem Antragstellenden einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragstellenden vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Die Anerkennung gilt als erteilt, wenn über sie nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(8) Wer die Anerkennung nicht erhalten hat, kann die schriftliche Prüfung und das Fachgespräch für die beantragten Fachrichtungen, unter Anrechnung erfolgloser Versuche, auch solcher in anderen Bundesländern, je zweimal wiederholen. Wird das erste Fachgespräch als nicht bestanden bewertet, sind Wiederholungen nur innerhalb von drei Jahren möglich. Die Anerkennung wird in der Regel abgelehnt, wenn das Anerkennungsverfahren nicht innerhalb von fünf Jahren seit der ersten Zulassung zur schriftlichen Prüfung abgeschlossen ist.

§ 14

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure aus anderen Bundesländern und EU-Mitgliedstaaten

(1) Eine bereits in einem anderen Bundesland anerkannte prüfende Person kann, sofern gleichwertige Anerkennungsvoraussetzungen bestehen und sie das 65. Lebens-

jahr nicht überschritten hat, im Falle der Verlegung ihres Geschäftssitzes nach Baden-Württemberg, von der obersten Baurechtsbehörde ohne Anerkennungsverfahren nach § 13 als prüfende Person anerkannt werden.

(2) Die zuständige Baurechtsbehörde kann eine in einem anderen Bundesland anerkannte prüfende Person für eine Prüftätigkeit im Einzelfall zulassen.

(3) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als prüfende Person Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden vorher der obersten Baurechtsbehörde anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat Ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten,

vorzulegen. Die oberste Baurechtsbehörde soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(4) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als prüfende Person Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die oberste Baurechtsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die oberste Baurechtsbehörde bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 6 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird, und
4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 6 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Die oberste Baurechtsbehörde kann sich im Rahmen eines Gespräches mit dem Antragsstellenden vom Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen überzeugen. Über die Erteilung der Bescheinigung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die oberste Baurechtsbehörde kann die Frist gegenüber dem Antragstellenden einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragstellenden vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 6 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(5) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.

(6) Errichtet eine prüfende Person, die auf der Grundlage der Absätze 3 und 4 tätig wird, eine Niederlassung, so hat sie die Anschrift der obersten Baurechtsbehörde mitzuteilen.

§ 15

Abwicklung von Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verfahren nach den §§ 11 bis 13 sowie § 14 Abs. 3 und 4 können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

DRITTER TEIL

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung, Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt
 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Baurechtsbehörde,
 2. mit der Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Bundesland,

3. mit der Verbeamtung oder mit dem Eingehen eines Angestelltenverhältnisses im öffentlichen Dienst, ausgenommen Professorinnen und Professoren im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 1,
4. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
5. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
6. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder
7. durch gerichtliche Anordnung der Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen der prüfenden Person.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die im Zuge des Anerkennungsverfahrens gemachten Angaben mehr als nur in unerheblichem Maße wahrheitswidrig sind oder die prüfende Person nicht mehr angemessen versichert ist.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die prüfende Person mindestens zweimal vorsätzlich oder dreimal grob fahrlässig ihre Pflichten verletzt hat, und dies jeweils nach § 17 Nr. 2 geahndet worden ist. Sie kann auch widerrufen werden, wenn die prüfende Person, auch nachdem die oberste Baurechtsbehörde bereits Mängel in von ihr durchgeführten Prüfungen festgestellt und ihr dies mitgeteilt hat, weiterhin in deutlich überdurchschnittlichem Umfang Prüfaufträge annimmt, und eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Grunde nicht zu erwarten ist.

(4) Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 des LVwVfG unberührt.

(5) Prüfende Personen dürfen keine neuen Prüfaufträge mehr annehmen, die nicht vor dem Datum des Unwirksamwerdens der Anerkennung abgeschlossen werden können. Die Baurechtsbehörde kann im Einzelfall gestatten, dass Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 4 erteilt worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden. In diesem Fall müssen Prüfberichte und Prüfvermerke von noch nicht vollständig abgeschlossenen Prüfaufträgen von einer für die jeweilige Fachrichtung anerkannten prüfenden Person gegengezeichnet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 die Bezeichnung »Prüfingenieur für Bautechnik« oder »Prüfingenieurin für Bautechnik« führt oder
2. als prüfende Person ihre Pflichten nach § 1 Abs. 3 bis 5, 7, 8 und 11, §§ 4, 5, 6, § 7 Abs. 1 und § 9 Satz 3 verletzt.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellte Anträge auf Anerkennung werden nach dieser Verordnung weiterbehandelt.

(2) Eine Anerkennung als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur auf Grund der Verordnung des Innenministeriums über die bautechnische Prüfung genehmigungspflichtiger Vorhaben vom 13. Januar 1965 (GBl. S.6), der Bauprüfverordnung vom 11. August 1977 (GBl. S.387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1995 (GBl. S.794), oder der Bauprüfverordnung vom 21. Mai 1996 (GBl. S.410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2007 (GBl. S.355) gilt als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung. Die Bezeichnung »Prüfsingenieurin für Baustatik« oder »Prüfsingenieur für Baustatik« darf weitergeführt werden. Eine Weiterführung genehmigter Zweigniederlassungen, über das Erlöschen der Anerkennung der Prüfsingenieurin oder des Prüfsingenieurs für Bautechnik hinaus, ist nicht zulässig.

Artikel 2

Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und
Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht
(PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine natürliche oder juristische Person kann auf Antrag anerkannt werden als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2 LBO),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 23 Abs. 2 LBO),
3. Zertifizierungsstelle (§ 24 Abs. 1 LBO),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Abs. 2 LBO),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung (§ 17 Abs. 6 LBO) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung (§ 17 Abs. 5 LBO),

wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(2) Zweitniederlassungen von nach Absatz 1 anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung. Zweitniederlassungen von nach Absatz 1 anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde soll das Tätigwerden der Zertifizierungsstellen untersagen, wenn die Voraus-

setzungen des § 2 nicht erfüllt sind. § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Absatz 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.

(3) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsbedingungen erfüllt sind.

(5) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; § 62 Abs. 2 Satz 2 LBO gilt entsprechend.

§ 2

Anerkennungsbedingungen

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und über eine Person verfügen, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt (Leiterin oder Leiter). Die Leiterin oder der Leiter (Leitung) müssen ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
2. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten,
5. für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung

im jeweiligen Aufgabenbereich nachweisen. Die Leitung einer Prüfstelle muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben. Satz 3 gilt nicht, wenn eine hauptberufliche Stellvertretung, die die für die Leitung maßgebenden Anforderungen erfüllt, bestellt ist. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung der Leitung, die die für

die Leitung maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist; ist die Leitung nach Satz 4 nicht hauptberuflich tätig, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden. Die Leitung und, wenn eine Stellvertretung bestellt ist, die Stellvertretung müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle dürfen

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben,
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein und müssen
4. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
5. die Gewähr dafür bieten, dass sie neben ihrer Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben werden, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als Leitung gewährleistet ist.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,
3. ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere die Leitung und ihre Stellvertretung, unparteilich sind. Hierzu kann verlangt werden, dass für den jeweiligen Anerkennungsbereich ein Fachausschuss einzurichten ist. Er unterstützt die Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dem Fachausschuss müssen mindestens drei unabhängige Personen sowie die Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen.

(5) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilen. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

§ 3

Allgemeine Pflichten

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Kapazitäten von allen herstellenden Unternehmen der Bauprodukte in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisations-ebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung warten, so erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 4 bis 7 sowie nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen, und
9. einen Wechsel der Leitung der Stelle oder ihrer Stellvertretung, wesentliche Änderungen in der geräte-technischen Ausrüstung sowie Änderungen, die dazu führen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

§ 4

Besondere Pflichten

(1) Prüfstellen und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind von der Leitung der Prüf-,

Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Antrag und Unterlagen

(1) Die Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen. Anerkennungsbehörde ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Landesbauordnung bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Angaben zur Person und Qualifikation der Leitung und ihrer Stellvertretung, zum leitenden und sachbearbeitenden Personal und deren Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der natürlichen oder juristischen Person, der Leitung nach § 2 Abs. 2 und der Beschäftigten zu einzelnen Herstellern,
5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,
6. Angabe des Geburtsdatums der Leitung,
7. Angaben zu Unterauftragnehmern,
8. einschlägige Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen einholen.

(4) Die Anerkennungsbehörde bestätigt dem Antragstellenden unverzüglich den Eingang des Antrags und der Antragsunterlagen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Absatz 6 Satz 1 genannte Frist und die Mitteilung, dass diese Frist erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind, erforderliche Überprüfungen beim Antragstellenden vollständig erfolgt sind und erforderliche Vergleichsuntersuchungen vollständig durchgeführt sind,
2. die Mitteilung, ob die Unterlagen vollständig sind und gegebenenfalls, welche Unterlagen fehlen,
3. die Mitteilung, ob eine Überprüfung beim Antragstellenden und ob Vergleichsuntersuchungen erforderlich sind sowie den voraussichtlich erforderlichen Zeitrahmen,
4. die verfügbaren Rechtsbehelfe und einen Hinweis auf die Auswirkungen nach Absatz 5.

Die Anerkennungsbehörde stimmt die Modalitäten für die Überprüfung beim Antragstellenden und für die Ver-

gleichsuntersuchungen unverzüglich mit dem Antragstellenden ab. Sie teilt ihm so schnell wie möglich mit, ob und gegebenenfalls welche Mängel die Unterlagen aufweisen.

(5) Sind der Antrag und die Antragsunterlagen unvollständig oder weisen sie sonst erhebliche Mängel auf, und werden die Mängel innerhalb einer von der Anerkennungsbehörde gesetzten Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Satz 1 gilt sinngemäß für Überprüfungen beim Antragstellenden und die Durchführung von Vergleichsuntersuchungen.

(6) Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen, einschließlich, sofern erforderlich, der vollständigen Durchführung der Überprüfung beim Antragstellenden und der vollständigen Durchführung von Vergleichsuntersuchungen zu entscheiden; die Anerkennungsbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragstellenden um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragstellenden vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.

(7) Verfahren nach dieser Verordnung können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Fristablauf oder
3. wenn die Leiterin oder der Leiter das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die Leiterin oder der Leiter infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder grob verstoßen hat.

Liegen bei einer natürlichen oder juristischen Person die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich der Leitung vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel der Leitung stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder
2. gegen die ihr in den §§ 3 und 4 auferlegten Pflichten erheblich verstößt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leiterin oder Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüf- oder Überwachungs-gemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Baupro- dukte von der Forderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 befreit.

Artikel 3

Änderung der Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium

Die Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBI. S. 322), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (GBI. S. 489), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird in Nummer 11.12.14 Spalte 2 Satz 1 wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe e werden folgende Buchstaben f und g eingefügt:
 - »f) Fahrzeiten,
 - g) Wartezeiten.«.
2. Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h.

Artikel 4

Änderung der Hersteller- und Anwenderverordnung LBO

Die Hersteller- und Anwenderverordnung LBO vom 12. November 2001 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 259), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung

»§ 3

Sonderregelungen

(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 LBO erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mit- gliedstaaten der europäischen Union belegt werden.

(3) Das Wirtschaftsministerium kann im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein zulassen, dass Bau- produkte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abwei- chend von den Regelungen in §§ 1 und 2 hergestellt oder angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass Ge- fahren im Sinne des § 3 Abs. 1 LBO nicht zu erwarten sind.«

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bauprüfverordnung vom 21. Mai 1996 (GBI. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2007 (GBI. S. 355), sowie die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 11. Juli 1996 (GBI. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884, 890), außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 2010

PFISTER

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung – ErosionsSchV)

Vom 29. Mai 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 des Direktzahlungen-Verpflichtun- gengesetzes (DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1763, 1767),
2. § 2 Abs. 1 und 7 der Direktzahlungen-Verpflichtun- genverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4. Novem- ber 2004 (BGBl. I. S. 2778), geändert durch Verord- nung vom 19. Februar 2009 (BGBl. I. S. 395),
3. § 7a der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBI. S. 115), eingefügt durch Ver- ordnung vom 21. November 2005 (GBI. S. 687),
4. § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314):

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Anforderungen zum Schutz des Bodens vor Erosion nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a DirektZahlVerpflG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. K-Faktor
das Maß für die Erodierbarkeit des Oberbodens gegenüber Niederschlag,
2. S-Faktor
das Verhältnis des Abtrages eines Hanges mit beliebiger Neigung zum Standardhang mit 5 Grad Gefälle,
3. Generalisierung
der Schritt zur Vereinfachung durch Bildung von Flurstücksgruppen; die Einteilung der Gesamtfläche eines Flurstücks richtet sich nach der jeweiligen Einteilungsvariante der Flurstücksgruppe,
4. Flurstücksgruppe
benachbarte landwirtschaftliche Flurstücke, die auf der Basis der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bis zu den nächsten nicht landwirtschaftlich genutzten Flurstücken (in der Regel Wege- und Gewässernetz, Siedlungen, Wald sowie Rohstoffabauflächen) zusammengefasst sind,
5. Schlag
eine zusammenhängende Fläche eines Bewirtschafters, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird,
6. Wassererosionsgefährdungsklasse (CC_{Wasser})
der Grad der Erosionsgefährdung eines Flurstücks durch Wasser;
 $CC_{\text{Wasser } 0}$ ($CC_{\text{Wa}0}$) bedeutet »keine Erosionsgefährdung«,
 $CC_{\text{Wasser } 1}$ ($CC_{\text{Wa}1}$) bedeutet »Erosionsgefährdung« und
 $CC_{\text{Wasser } 2}$ ($CC_{\text{Wa}2}$) bedeutet »hohe Erosionsgefährdung«,
7. Winderosionsgefährdungsklasse (CC_{Wind})
der Grad der Erosionsgefährdung eines Flurstücks durch Wind;
 $CC_{\text{Wind } 0}$ ($CC_{\text{Wi}0}$) bedeutet »keine Erosionsgefährdung« und
 $CC_{\text{Wind } 1}$ ($CC_{\text{Wi}1}$) bedeutet »Erosionsgefährdung«,
8. besondere Fördermaßnahmen zum Erosionsschutz
sind ausschließlich Mulch- und Direktsaatverfahren im Ackerbau nach der Richtlinie des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen (MEKA), in ihrer jeweils geltenden Fassung,
9. Bewirtschaftung quer zum Hang
Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt,

10. unmittelbar folgende Aussaat

Aussaat nach guter fachlicher Praxis; das beinhaltet insbesondere, dass das Saatbett abgesetzt ist und die Witterung zwischen Pflügen und Aussaat berücksichtigt wird,

11. Reihenkulturen
Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr gesät oder gepflanzt werden,
12. Maßnahmen quer zur Hauptwindrichtung
die Hauptwindrichtung der winderosionsgefährdeten Ackerflächen in Baden-Württemberg ist Südwest; die Anlage von Grünstreifen oder von Kartoffeldämmen quer zu Hauptwindrichtung einschließlich einer Abweichung von 45 Grad ist möglich; dies entspricht den Richtungen Ost-West, Südost-Nordwest und Süd-Nord,
13. Terrassen
von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Landschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

§ 3

Bezeichnung der Gebiete

Gebiete mit Flurstücken, die den Erosionsgefährdungsklassen nach § 4 zugehören, werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DirektZahlVerpflV in Anlage 1 bezeichnet.

§ 4

Einteilung der Flurstücke

Die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke in Baden-Württemberg werden nach dem Grad der Erosionsgefährdung eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt auf folgenden Grundlagen:

1. bei der Erosionsgefährdung durch Wasser nach der Bodenerodierbarkeit (Faktor K) und der Hangneigung (Faktor S) nach Anlage 2 und
2. bei der Erosionsgefährdung durch Wind nach der Bodenart, der Windgeschwindigkeit und der Schutzwirkung von Hindernissen nach Anlage 3.

§ 5

Generalisierung

(1) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Durchführung der Kontrolle der Anforderungen dieser Verordnung im Falle eines kleinräumigen Wechsels der Erosionsgefährdungsklassen werden benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flurstücke zu Flurstücksgruppen zusammengefasst.

(2) Von den nach Anlage 2 aufgrund der Erosionsgefährdung durch Wasser eingeteilten Flurstücken werden je Flurstücksgruppe die prozentualen Flächenanteile der einzelnen Wassererosionsgefährdungsklassen berechnet. In Abhängigkeit der Flächenanteile erfolgt die endgültige Einteilung der einzelnen Flurstücke unter Anwendung der Generalisierungsregeln nach Anlage 4.

(3) Von den nach Anlage 3 aufgrund der Erosionsgefährdung durch Wind eingeteilten Flurstücken werden je Flurstücksgruppe die prozentualen Flächenanteile der beiden Winderosionsgefährdungsklassen berechnet. In Abhängigkeit der Flächenanteile erfolgt die endgültige Einteilung der einzelnen Flurstücke unter Anwendung der Generalisierungsregeln nach Anlage 5.

(4) Die endgültige Einteilung der Flurstücke nach ihrer Erosionsgefährdung wird den Antragstellern für Direktzahlungen im Rahmen des Verfahrens zum Gemeinsamen Antrag erstmals im Jahr 2010 und dann jährlich mitgeteilt. Zusätzlich wird im Internet über den aktuellen Stand der Gefährdungsklasseneinteilung flurstücks-scharf, jedoch ohne Angabe der Flurstücksnummer, informiert.

§ 6

Einteilung der Schläge

(1) Bei der Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem Schlag nimmt der Bewirtschafter die Einteilung des Schlages nach dem Grad seiner Erosionsgefährdung selbst vor. Dabei ist der Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse einzuteilen, deren Flächenanteil gemäß Einteilung der Flurstücke mindestens 50 Prozent beträgt. Beträgt der Flächenanteil gemäß Einteilung der Flurstücke auf Schlägen mit zwei Erosionsgefährdungsklassen jeweils 50 Prozent, ist der Schlag in die niedrigere Erosionsgefährdungsklasse einzuteilen. Sofern bei Schlägen mit drei Erosionsgefährdungsklassen keine Erosionsgefährdungsklasse den Flächenanteil von 50 Prozent erreicht, ist der Schlag in die Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 1}$ ($CC_{\text{Wa}1}$) einzuteilen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können innerhalb eines Schlages die auf den als erosionsgefährdet eingeteilten Flurstücken nach § 7 vorgeschriebenen Maßnahmen auch flurstücksbezogen durchgeführt werden.

(3) Ein Flurstück, das teilweise als Acker und als Grünland genutzt wird, wird bei einem Grünlandanteil von mindestens 50 Prozent in die Erosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 0}$ ($CC_{\text{Wa}0}$) bzw. $CC_{\text{Wind } 0}$ ($CC_{\text{Wi}0}$) eingeteilt. Werden solche Flurstücke zu Schlägen zusammengefasst, gilt Absatz 1.

(4) Besteht ein Flurstück aus mehreren Schlägen, können diese abweichend von der Erosionsgefährdungsklasse des Flurstücks eingeteilt werden, sofern die Schlaggrenzen in digitalisierter Form vorliegen.

§ 7

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

(1) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 1}$ ($CC_{\text{Wa}1}$) im Sinne der Anlage 2 zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Im Falle einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wasser } 2}$ ($CC_{\text{Wa}2}$) im Sinne der Anlage 2 zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht pflügen. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen ist das Pflügen verboten.

(3) Der Betriebsinhaber darf eine Ackerfläche, die der Winderosionsgefährdungsklasse $CC_{\text{Wind } 1}$ ($CC_{\text{Wi}1}$) im Sinne der Anlage 3 zugehört und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, nur bei Aussaat vor dem 1. März pflügen. Abweichend von Satz 1 ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, soweit die Kartoffel-dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

§ 8

Ausnahmen

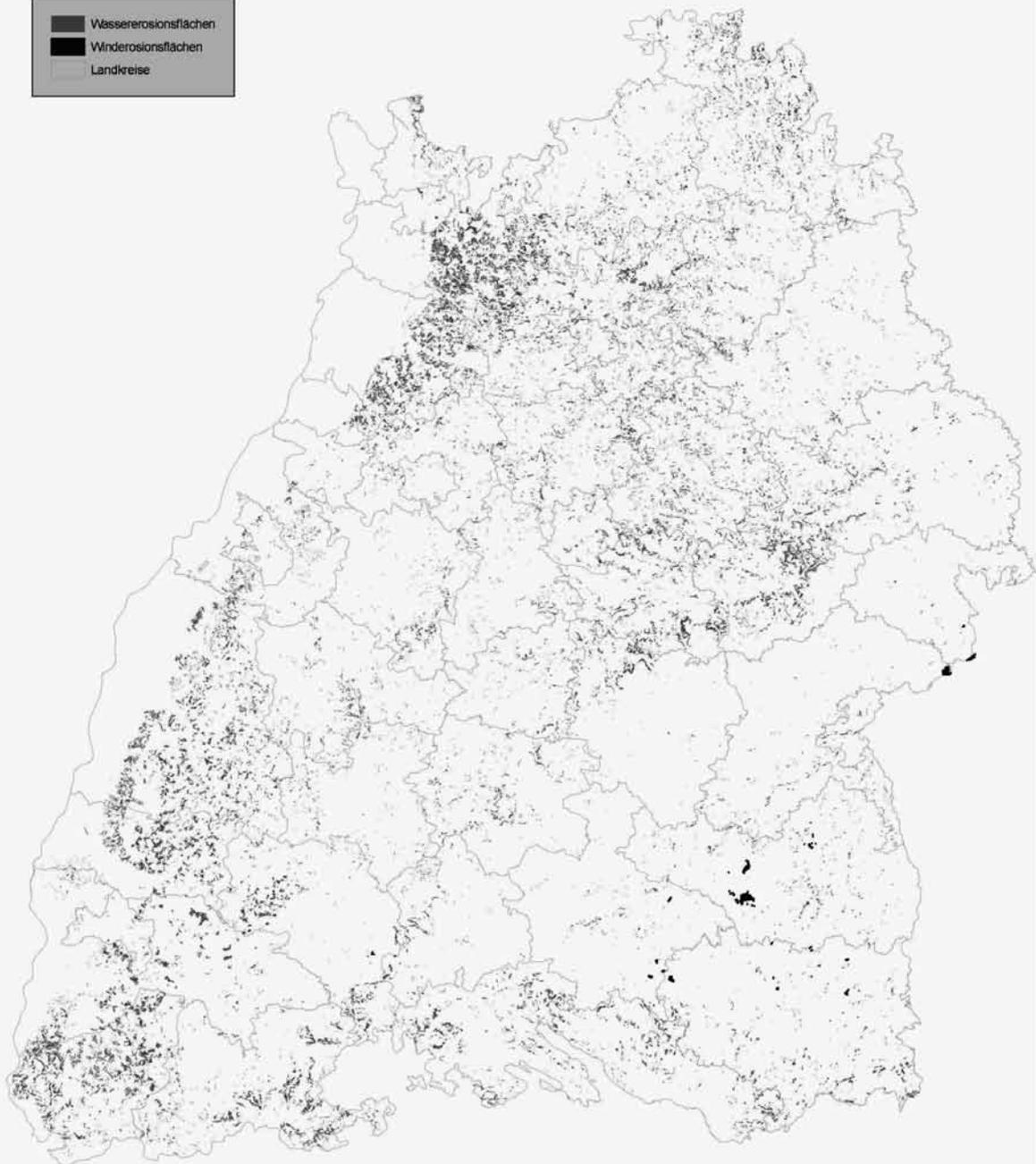
Die untere Landwirtschaftsbehörde kann, in Stadtkreisen im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt des Stadtkreises als unterer Verwaltungsbehörde, im Einzelfall

1. Ausnahmen von § 7 genehmigen, soweit die Verpflichtungen aus witterungsbedingten Gründen oder bei der Aussaat bestimmter gärtnerischer Kulturen nicht eingehalten werden können oder Stallmist zur Gefügestabilisierung eingesetzt wird,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 DirektZahlVerpflG das Beseitigen einer Terrasse genehmigen, soweit keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 3)**Gebiete mit Flurstücken, die den
Erosionsgefährdungsklassen nach § 4 zugehören**

Maßstab 1:1.150.000

Datengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB), digitales
Geländemodell Baden-Württemberg, Nutzungsarten Gemeinsamer Antrag

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser

Wassererosionsgefährdungsklassen	Bezeichnung	$K^1 * S^2$
$CC_{Wasser0}$ (CC_{Wa0})	keine Erosionsgefährdung	< 0,3
$CC_{Wasser1}$ (CC_{Wa1})	Erosionsgefährdung	0,3 - < 0,55
$CC_{Wasser2}$ (CC_{Wa2})	hohe Erosionsgefährdung	$\geq 0,55$

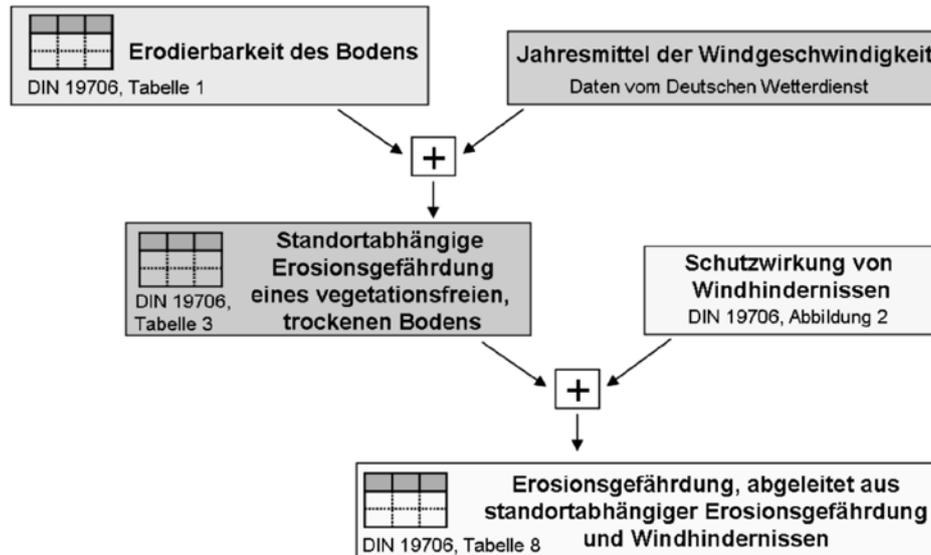
Erläuterungen

¹ Die von Bodenart, Humusgehalt, Aggregatstabilität und Steinbedeckung abhängige Größe geht als K-Faktor in die Allgemeine Bodenabtragsgleichung (ABAG) ein; die Berechnung des K-Faktors erfolgt in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG).

² Der Bodenabtrag einer Fläche steigt mit der Neigung; je steiler ein Hang ist, desto schneller fließt Wasser hangabwärts und umso größer sind die Abscher- und Transportkräfte des Wassers; dieser Zusammenhang wird durch den S-Faktor beschrieben; für jedes Flurstück wird der Median der Hangneigungswerte (5- Meter-Raster) der „landwirtschaftlichen Nettofläche“ verwendet.

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind

Schema zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wind



Winderosionsgefährdungsklasse

Winderosionsgefährdungsklasse	Bezeichnung	Teile nach DIN 19706 ¹
CC _{Wind 0} (CC _{W10})	keine Erosionsgefährdung	E _{nat0} bis E _{nat4}
CC _{Wind 1} (CC _{W11})	Erosionsgefährdung	E _{nat5}

¹ Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wind nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 8 der DIN 19706 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wind, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V. Mai 2004). Die DIN Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.

Anlage 4
(zu § 5 Abs. 2)

Generalisierungsregeln bei der Erosionsgefährdung durch Wasser

Variante	Flächenanteile der Flurstücke innerhalb einer Flurstücksgruppe vor der Generalisierung		Veränderung der CC-Klassen je Flurstück nach der Generalisierung
	CC _{Wasser 0} (CC _{Wa0})	CC _{Wasser 2} (CC _{Wa2})	
I	≥ 50 %		alle Flurstücke werden mit CC _{Wasser 0} (CC _{Wa0}) belegt
II	< 50%	>50 %	keine Veränderung
III	< 50%	≤ 50 %	CC _{Wasser 2} – Flurstücke (CC _{Wa2}) werden mit CC _{Wasser 1} (CC _{Wa1}) belegt

Erläuterungen:

Liegt der Anteil der ursprünglich als CC_{Wasser 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe bei 50% und darüber, werden alle Flurstücke innerhalb dieser Flurstücksgruppe in die CC_{Wasser 0} eingeteilt (Variante I).

Liegt der Anteil der als ursprünglich CC_{Wasser 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe unter 50% und gleichzeitig der Anteil der als CC_{Wasser 2} eingeteilten Fläche über 50%, ändert sich an der ursprünglichen Einteilung der Flurstücke nichts (Variante II).

Liegt der Anteil der ursprünglich als CC_{Wasser 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe unter 50% und gleichzeitig der Anteil der als CC_{Wasser 2} eingeteilten Fläche bei oder unter 50%, bleiben die CC_{Wasser 0} eingeteilten Flurstücke unverändert, die CC_{Wasser 2} eingeteilten Flurstücke werden in CC_{Wasser 1} eingeteilt (Variante III).

Anlage 5
(zu § 5 Abs. 3)

Generalisierungsregeln bei der Erosionsgefährdung durch Wind

Variante	Flächenanteile der Flurstücke innerhalb einer Flurstücksgruppe vor der Generalisierung	Veränderung der CC-Klassen je Flurstück nach der Generalisierung
	CC _{Wind 0} (CC _{Wi0})	
I	≥ 50 %	alle Flurstücke werden mit CC _{Wind 0} (CC _{Wi0}) belegt
II	< 50%	keine Veränderung

Erläuterungen:

Liegt der Anteil der ursprünglich als CC_{Wind 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe bei 50% und darüber, werden alle Flurstücke innerhalb dieser Flurstücksgruppe in die CC_{Wind 0} eingeteilt (Variante I).

Liegt der Anteil der als CC_{Wind 0} eingeteilten Fläche innerhalb einer Flurstücksgruppe unter 50%, ändert sich an der ursprünglichen Einteilung der Flurstücke nichts (Variante II).

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum, Ernährung und
Verbraucherschutz zur Durchführung der
gemeinsamen Organisation der
Agrarmärkte im Sektor Obst und Gemüse
(GMO-Obst- und Gemüse-
Landesverordnung)**

Vom 8. Juni 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 1 und 5 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314),
2. § 4 Abs. 4 Nr. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 2008 (BGBl. I S. 1082),
3. § 6d der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), eingefügt durch Verordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406):

§ 1

Mindestgröße von Erzeugerorganisationen

Die Mindestanzahl der Erzeuger von Erzeugerorganisationen,

1. deren Anerkennung gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 31. Dezember 2007, S. 1) ausschließlich Gemüse betrifft,
2. deren Anerkennung gemäß Artikel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 ausschließlich Erzeugnisse betrifft, die zur Verarbeitung bestimmt sind,

wird auf zehn festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 2010

KÖBERLE

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen zur Änderung der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
»Flusslandschaft Donauwiesen«**

Vom 20. Mai 2010

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und von

§§ 26 Abs. 1, 26 Abs. 2 Satz 2 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen« vom 10. Mai 1991 (GBl. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Absatz 2 bleibt unberührt«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

TÜBINGEN, den 20. Mai 2010

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Innenministeriums
und des Finanzministeriums
zur Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 10. Mai 2010

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2009 (GBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2
Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- 1. Hauptschulen 960 Euro,
- 2. Realschulen 540 Euro,
- 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien 569 Euro,
- b) Progymnasien 549 Euro,
- 4. Schulen besonderer Art 540 Euro,
- 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht 381 Euro,
- 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien 918 Euro,
- 7. Berufskollegs für Informatik 2517 Euro,
- 8. Grundschulförderklassen 375 Euro,
- 9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige 1400 Euro,
- b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte 3929 Euro,
- c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte 2134 Euro,
- d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte 964 Euro,
- e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte 1113 Euro,
- f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte 4075 Euro,
- g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte 931 Euro,
- h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 466 Euro.«

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 2010

Kultusministerium
PROF'IN DR. SCHICK

Innenministerium
RECH

Finanzministerium
STÄCHELE

**Verordnung des Finanzministeriums
zur Änderung der
Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung**

Vom 9. Juni 2010

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes auf das Finanzministerium vom 4. Februar 1991 (GBl. S. 86) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 30. November 2004 (GBl. S. 865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2009 (GBl. 2010 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. die Verwaltung der Erbschaftsteuer

dem Finanzamt Aalen für die Finanzämter Heidenheim, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Ulm und Waiblingen,

dem Finanzamt Freiburg-Land für die Finanzämter Emmendingen, Freiburg-Stadt, Lahr, Lörrach, Müllheim und Offenburg,

dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach für die Finanzämter Baden-Baden, Bruchsal, Calw, Ettlingen, Freudenstadt, Karlsruhe-Stadt, Mühlacker, Pforzheim und Rastatt,

dem Finanzamt Mosbach für die Finanzämter Heidelberg, Mannheim-Neckarstadt, Mannheim-Stadt, Schwetzingen, Sinsheim und Weinheim,

dem Finanzamt Reutlingen für die Finanzämter Bad Urach, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Leonberg, Nürtingen und Tübingen,

dem Finanzamt Sigmaringen für die Finanzämter Balingen, Biberach, Ehingen, Friedrichshafen, Ravensburg, Überlingen und Wangen,

dem Finanzamt Tauber-bischofsheim für die Finanzämter Backnang, Bietigheim-Bissingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Öhringen, Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften,

dem Finanzamt Villingen-Schwenningen für die Finanzämter Konstanz, Rottweil, Singen, Tuttlingen und Waldshut-Tiengen,«.

2. Nummer 8 a wird gestrichen.

3. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

»15. die Verwaltung der Grunderwerbsteuer, die Einheitsbewertung des Grundbesitzes und die Feststellung von Grundbesitzwerten

dem Finanzamt
Esslingen

für die Finanzämter Stuttgart III und Stuttgart-Körperschaften, soweit Besteuerungsvorgänge aus den Gemeinden Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen und Ostfildern (Ortsteile Ruit und Kemnat) betroffen sind,

dem Finanzamt
Stuttgart-
Körperschaften

für die Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II und Stuttgart III, soweit die Zuständigkeit nicht dem Finanzamt Esslingen übertragen ist,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juni 2010

STÄCHELE

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
